

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

A. Problem und Ziel

Die Fachkräfteengpässe, die derzeit in vielen Berufen, Branchen und Unternehmen bestehen, werden sich teilweise auch angesichts des demografischen Wandels weiter verschärfen. Solche Engpässe lassen sich auch bei den Heilberufen feststellen. Daher ist es zwingend erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem deutschen Arbeitsmarkt und insbesondere dem Gesundheitswesen in Zukunft ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Hierzu ist es einerseits wichtig, eine optimale Berufsausbildung in Deutschland zu ermöglichen. Daneben ist die Weiterbildung von aktuell am Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitskräften in Zeiten des Strukturwandels unabdingbar.

Zum anderen braucht es eine zügige und transparente Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Im Bereich der Heilberufe muss diese Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden, die den Patientenschutz sicherstellen.

Dementsprechend setzt die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf grundsätzlich die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraus. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gelten für antragstellende Personen mit ausländischer Berufsqualifikation in gleicher Weise wie für Personen, die in Deutschland ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Maßnahmen, die die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und beschleunigen sollen, erstrecken sich auf die Anerkennungsverfahren als solche, nicht auf die fachlichen Anforderungen.

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) ist die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, umzusetzen.

Bei allen Anpassungen hat die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität.

B. Lösung

Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt, um dem Fachkräfteengpass im Gesundheitswesen entgegenzutreten. Er beschränkt sich auf die Berufe Ärztin und Arzt, Zahnärztin und Zahnarzt, Apothekerin und Apotheker sowie Hebamme und wird durch Regelungen in den jeweiligen Approbationsordnungen beziehungsweise in der Studien- und Prüfungsverordnung ergänzt werden, die in einem eigenen Verordnungsgebungsverfahren zeitnah folgen sollen.

Mit den Änderungen werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis für den ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Beruf geschaffen. Die Einführung des partiellen Zugangs zum ärztlichen, zahnärztlichen sowie zum pharmazeutischen Beruf ist aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens (2018/2171) zeitnah umzusetzen.

Darüberhinausgehend enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen. Diese basieren insbesondere auf dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, der Entschließung des Bundesrates aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) sowie dem Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 (BK-MPK-Beschluss).

Zur besseren Lesbarkeit und um die Gesetzesanwendung zu erleichtern, werden in der Bundesärztleitung (BÄO), dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie der Bundes-Apothekerordnung (BApO) Begriffsbestimmungen eingeführt und Regelungen, die sich in anderen heilberuflichen Rechtsgrundlagen typischerweise in der Verordnung befinden, in die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) beziehungsweise in die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) verschoben. Dies betrifft beispielsweise die Regelung zu den vorzulegenden Unterlagen.

Um einen rechtssicheren Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten, werden Regelungen eingeführt, die es den Ländern ermöglichen, bei anderen Ländern abzufragen, ob dort bereits ein Verfahren auf Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Berufsausübung anhängig ist.

Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die dazugehörigen Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten werden neu strukturiert und in einem neuen Abschnitt der BÄO, des ZHG beziehungsweise der BApO zusammengefasst. Hierbei wird das Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten eines direkten Einstiegs in die Kenntnisprüfung den antragstellenden Personen nur noch wahlweise angeboten. Für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat wird damit die direkte Kenntnisprüfung zum Regelfall. Eine ähnliche Regelung existiert bereits im Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 1 ff.). Die Regelung entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

Im Hebammengesetz wird für Personen mit Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ein Wahlrecht bezüglich der Durchführung einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufgenommen. Es kann nunmehr ein Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erklärt werden, sodass die antragstellende Person direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren kann.

Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde kann künftig auch unbefristet erteilt werden. Dies betrifft zum einen Personen, denen vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und denen eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, sowie Personen, denen eine Approbation aufgrund erheblicher und andauernder gesundheitlicher Einschränkungen nicht erteilt werden kann. Die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen wie beispielsweise einer Sehbehinderung, die ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten ärztlich oder zahnärztlich tätig werden können, erlauben, unbefristet ärztlich oder zahnärztlich tätig zu werden.

Der Gesetzentwurf regelt auch ausdrücklich, dass als Alternative zur schriftlichen Übermittlung auch eine elektronische Übermittlung (Beispiel: Datenaustausch zwischen Behörden) sowie als Alternative zur Schriftform auch die elektronische Form (Beispiel: Verzicht auf die Approbation) zulässig ist.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden um Tatbestände zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ergänzt.

Mit den Änderungen des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) wird einem dringenden Wunsch der Länder Rechnung getragen, indem die Frist der Schulen zum Nachweis der in § 22 ATA-OTA-G genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung um vier Jahre verlängert wird. Zudem werden rechtliche Klarstellungen vorgenommen.

Zur Klarstellung werden im Hebammengesetz in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen Ergänzungen vorgenommen, nämlich zum einen, im Ausland durchgeführte praktische Einsätze anrechnen zu können, und zum anderen, bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen digitale Lehrformate berücksichtigen zu können.

C. Alternativen

Keine.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen im Bereich der Heilberufe, insbesondere für ausländische Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, sind angesichts der notwendigen Sicherung von u. a. ärztlichem und pharmazeutischem Personal dringend erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet.

Durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung beziehungsweise durch die Einführung eines Wahlrechts mit der Möglichkeit des Verzichts auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Anerkennungsverfahren entfällt für die überwiegende Anzahl der antragstellenden Personen die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen, die für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich wären. Dokumente, wie etwa konkrete Curricula ausländischer Hochschulen, müssen künftig weder vervielfältigt noch übersetzt noch beglaubigt werden.

Für die Zusammenstellung und die Übersendung aller für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Dokumente in der von der Behörde geforderten Form wird von einem Zeitaufwand für eine antragstellende Person von etwa zwei Stunden ausgegangen. Die Dokumente müssen beschafft, vervielfältigt, in der Regel übersetzt und beglaubigt sowie versendet werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden auf 3.000 Euro pro Person geschätzt.

Zugrunde gelegt wurden die durchschnittlichen Antragszahlen der Jahre 2015 bis 2022 pro Jahr. Die statistischen Daten legen nahe, dass etwa 63 Prozent der anzuerkennenden Berufsqualifikationen aus Drittstaaten stammen. Von diesen antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat werden sich nach Inkrafttreten der Regelungen schätzungsweise 20 Prozent für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entscheiden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich nach Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl an Kenntnisprüfungen von etwa 70 Prozent der antragstellenden Personen auf etwa 80 Prozent, also um etwa 10 Prozent steigt. Ausgehend davon, dass das Absolvieren einer Kenntnisprüfung etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro antragstellender Person verursacht, sparen sich 10 Prozent der antragstellenden Personen zwar die Kosten in Höhe von 3.000 Euro, der zeitliche Aufwand wiegt sich jedoch auf. Für etwa 70 Prozent der antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, ergibt sich eine Verringerung auch des zeitlichen des Erfüllungsaufwands.

Die oben beschriebenen Kennzahlen wurden den Aufwandschätzungen der folgenden Berufe zugrunde gelegt.

Im Bereich der Ärztinnen und Ärzte gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 6.231 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 3.925 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer ärztlichen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 3.140, dieser Personen werden künftig direkt in

die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 6.280 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 393 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 768 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 5.512 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand in Höhe von 3.000 Euro für die 3.140 antragstellenden Personen verringert sich insgesamt um rund 9,42 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich der Apothekerinnen und Apotheker gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 568 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 358 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 286, dieser Personen werden künftig direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 572 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 36 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 72 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 500 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand für die antragstellenden Personen verringert sich um rund 858.000 Euro pro Jahr.

Im Bereich der Zahnärztinnen und Zahnärzte gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 757 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 477 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer zahnärztlichen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 382, dieser Personen werden künftig direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 764 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 48 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 96 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 668 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand für die antragstellenden Personen verringert sich um rund 1,15 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich der Hebammen gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 347 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 219 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 175, dieser Personen werden künftig direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 350 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 22 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 44 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 306 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand für die antragstellenden Personen verringert sich um rund 525.000 Euro pro Jahr.

Durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat sowie der Aufnahme eines Wahlrechts bezüglich der Durchführung einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung im Hebammengesetz ergeben sich Erleichterungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands von Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von etwa 7.000 Stunden sowie etwa 12 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dem Bund entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Länder

Für die Länder verringert sich durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 3,9 Millionen Euro. Dem liegen insbesondere Daten aus dem Bericht zum Anerkennungsgesetz 2023 und dem Anerkennungsmonitoring des Bundesinstituts für Berufsbildung zugrunde.

Zugrunde gelegt wurden die durchschnittlichen Antragszahlen der Jahre 2015 bis 2022 pro Jahr. Die statistischen Daten legen nahe, dass etwa 63 Prozent der anzuerkennenden Berufsqualifikationen aus Drittstaaten stammen.

Für die Ärztinnen und Ärzte wird davon ausgegangen, dass derzeit etwa 67 Prozent der antragstellenden Personen nach einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung eine Kenntnisprüfung ablegen müssen. Schätzungsweise 20 Prozent der antragstellenden Personen werden sich nach Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung ihrer ausländischen Berufsqualifikation entscheiden. Der Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt etwa 500 Euro pro Fall. Nach Angaben der Länder muss in durchschnittlich 35 Prozent aller dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen zusätzlich ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. In Fällen, in denen ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich ist, kommen etwa 1.773 Euro pro Fall hinzu. Für die Durchführung der Kenntnisprüfung fallen nach Angaben der Länder durchschnittlich Kosten in Höhe von etwa 740 Euro pro antragstellender Person an.

Im Fall der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 3.925 neuen Anträgen auf Anerkennung (Durchschnittswert der Jahre 2015 bis 2022) Einsparungen in Höhe von etwa 3,23 Millionen Euro pro Jahr. Dies ergibt sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (3.140 Personen), also etwa 1,57 Millionen Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 1,95 Millionen Euro. Bislang wird in etwa 35 Prozent aller 3.925 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (1.374 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 2,44 Millionen Euro. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 785) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 785 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künf-

tig in etwa 275 Fällen (35 Prozent von 785) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 488.000 Euro. Das ergibt die o. g. Ersparnis von 1,95 Millionen Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 3.925 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (393 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei Kosten von etwa 740 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 291.000 Euro.

Die oben beschriebenen Kennzahlen wurden, soweit nicht abweichend angegeben, auch den Aufwandschätzungen der folgenden Berufe zugrunde gelegt:

Bei der Anerkennung von Apothekerinnen und Apothekern mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 358 neuen Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 210.000 Euro pro Jahr. Dies ergibt sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (286 Personen), also etwa 143.000 Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 85.000 Euro. Bislang wird in etwa 30 Prozent aller 358 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (107 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 107.000 Euro, ausgehend von geschätzt 1.000 Euro pro Fall. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 72) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 72 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künftig in etwa 22 Fällen (30 Prozent von 72) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 22.000 Euro. Das ergibt eine Ersparnis von 85.000 Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnten, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 358 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (36 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei Kosten von etwa 500 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 18.000 Euro.

Im Fall der Anerkennung von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit ausländischer Berufsqualifikation ergeben sich bei etwa 477 neuen Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 355.000 Euro pro Jahr. Dies ergibt sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (382 Personen), also etwa 191.000 Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengut-

achten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 284.000 Euro. Bislang wird in etwa 42 Prozent aller 477 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (200 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 355.000 Euro. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 95) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 95 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künftig in etwa 40 Fällen (42 Prozent von 95) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 71.000 Euro. Das ergibt eine Ersparnis von 284.000 Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 477 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (48 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei Kosten von etwa 2.500 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 120.000 Euro.

Im Fall der Anerkennung von Hebammen mit ausländischer Berufsqualifikation ergeben sich bei etwa 219 neuen Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 129.500 Euro pro Jahr nach Abzug von Mehrkosten durch mehr Kenntnisprüfungen. Die Einsparungen ergeben sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (175 Personen), also etwa 87.500 Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 53.000 Euro. Bislang wird in etwa 30 Prozent aller 219 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (66 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 66.000 Euro, ausgehend von geschätzt 1.000 Euro pro Fall. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 44) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 44 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künftig in etwa 13 Fällen (30 Prozent von 44) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 13.000 Euro. Das ergibt eine Ersparnis von 53.000 Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung des Wahlrechts wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 219 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (22 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei geschätzten Kosten von etwa 500 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11.000 Euro.

Kommunen

Den Kommunen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 10. Dezember 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1059. Sitzung am 21. November 2025 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Bundesärzteordnung**

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 3a ersetzt:

„(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch aufgrund einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1, 1a, 3a, 5, § 10a Absatz 1 oder 2 zulässig.

(3) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz.

(3a) Zur Ausübung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten nach § 10b Absatz 3 Satz 1 (partielle Berufsausübung) ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 10b Absatz 1 erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 10b Absatz 1 erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ führen, sondern haben die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats zu führen mit dem zusätzlichen Hinweis

1. auf den Namen dieses Staats und
 2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis gemäß § 10b Absatz 3 Satz 1 beschränkt ist.“
2. Nach § 2a wird der folgende § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025) geändert worden ist.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem ein Arzt niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.“

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

(1) Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen)
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5 500 Stunden und einer Dauer von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat und
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 endgültig nicht bestanden wurde. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.

(2) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(3) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

(4) Die nach § 12 zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen nach § 12 zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob der Antragsteller bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und über die Approbation. Die Approbationsordnung für Ärzte soll auch Vorschriften über die Urkunden für die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs und die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung enthalten.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Bereichen“ die Angabe „sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der Anwendung neuer Technologien“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Rechtsverordnung können ein vor Beginn oder während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums abzuleistender Krankenpflagedienst, eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie eine während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums abzuleistende Famulatur vorgeschrieben werden.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und zu den Vorprüfungen“ gestrichen.

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „der ärztlichen Krankenversorgung“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Außerdem können in der Rechtsverordnung auch die Voraussetzungen für die Fortführung und die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für den Abschluss einer ärztlichen Ausbildung für die Fälle festgelegt werden, in denen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Hochschulstudium der Medizin abgeschlossen, damit aber nach dem in dem betreffenden Staat geltenden Recht kein Abschluss der ärztlichen Ausbildung erreicht worden ist. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Hochschulstudium der Medizin an die Stelle von in der Rechtsverordnung vorgesehenen Inhalten der ärztlichen Ausbildung tritt.“

e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus Folgendes zu regeln:

1. die Durchführung und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 9c Absatz 7 sowie der Kenntnisprüfung nach § 9d Absatz 2 bis 4,
2. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs,
3. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b,
4. das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und die von der zuständigen Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1, 2 und 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführenden Ermittlungen,
5. die Pflicht von Berufsqualifikationinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
6. das Verfahren und die Fristen für die Erteilung der Approbation und
7. das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

In der Rechtsverordnung können die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Unterlagen geregelt werden.“

f) Absatz 6a wird gestrichen.

- g) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 6 oder § 3 Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 9c oder § 9d“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 9c Absatz 4 bis 7 oder § 9d“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Eine nach § 9c Absatz 4 bis 7 oder § 9d oder nach § 14b Absatz 2 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die nachzuweisende Ausbildung tatsächlich doch wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 geregelten Ausbildung aufgewiesen hat oder die zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungs- oder Kenntnisprüfung tatsächlich nicht nachgewiesen worden sind.“
6. In § 9 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
7. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über
1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
 2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des ärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsausübung,
 3. den Verzicht auf die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,
 4. das Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsausübung durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
 5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums.“
- d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation, die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs, die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburts-

datum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.“

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu beachten.“

8. Nach § 9a wird die Angabe „IIa. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ eingefügt.
9. Nach der Angabe „IIa. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ werden die folgenden §§ 9b bis 9e eingefügt:

„§ 9b

(1) Wird die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst die Berufsqualifikation zu prüfen. Erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation sollen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden.

(2) Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(4) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den §§ 9c bis 9e von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 9c

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossene ärztliche Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn sie durch Vorlage

1. eines Europäischen Berufsausweises,
2. eines ärztlichen Ausbildungsnachweises, der im Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt ist,
3. eines nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten ärztlichen Ausbildungsnachweises eines anderen Vertragsstaats oder
4. eines nach dem hierfür maßgebenden Zeitpunkt ausgestellten Ausbildungsnachweises eines gleichgestellten Staates

nachgewiesen wird. Bei ärztlichen Ausbildungsnachweisen von nach dem 20. Dezember 1976 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem entsprechenden Datum begonnen wurde; hierfür gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebende Datum, oder bei ärztlichen Ausbildungsnachweisen eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG getroffen worden ist, das hiernach maßgebende Datum.

(2) Gleichwertig den in Absatz 1 Satz 1 genannten ärztlichen Ausbildungsnachweisen sind von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellte ärztliche Ausbildungsnachweise, die den im Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Be-

hörde oder Stelle des Herkunftsstaats darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass sie den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichstehen.

(3) Der Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Ist die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre ärztliche Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben haben und die nicht unter die Absätze 1 oder 2 oder unter § 14b fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

(5) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der aufgrund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der aufgrund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder
2. in dem Staat, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der aufgrund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufs des Arztes nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem des Arztes entspricht, und wenn sich dadurch die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der aufgrund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Arztes in Deutschland sind.

(6) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 5 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs, der dem des Arztes entspricht, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(7) Liegen wesentliche Unterschiede nach den Absätzen 5 und 6 vor, muss der Antragsteller nachweisen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Sätze 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den ein anderer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

§ 9d

(1) Eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Arztes entsprechenden Beruf erforderlich ist und
2. der Antragsteller über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung), sofern der Antragsteller sich nicht für das Verfahren nach Absatz 3 entscheidet. Die Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 ist nur bis vier Wochen nach Antragstellung möglich. Sie ist für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Der Antragsteller ist über die Möglichkeit der Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller, der über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt ist, gegen das Verfahren nach Absatz 2, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 9c Absatz 5 und 6 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Antragsteller nachweisen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

(4) Die Kenntnisprüfung nach Absatz 2 Satz 1 ist auch abzulegen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die zum Nachweis der erworbenen abgeschlossenen Berufsqualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können.

§ 9e

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Arztes ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sich auf die Ausübung des Berufs des Arztes auswirken kann,
2. die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angeordnet worden ist oder
3. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in Nummer 2 genannten Maßnahmen rechtfertigen würden.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Arztes in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 9c, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 10c oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 9c, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 9c Absatz 7 Satz 3 erteilt. § 8 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 kann eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs unbefristet erteilt werden, wenn

1. dem Antragsteller vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung nach § 4 vor der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis endgültig nicht bestanden wurde, oder
2. eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf Dauer nicht erteilt werden kann, insbesondere bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen.“

e) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats und eines gleichgestellten Staats, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 verfügen, keine Anwendung.“

f) In Absatz 5 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

g) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die §§ 5, 6, 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.“

11. Nach § 10a wird der folgende § 10b eingefügt:

„§ 10b

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist im Einzelfall auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich nachweist,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
 - a) die der Tätigkeit eines Arztes nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
 - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Arztes nach diesem Gesetz prägen,

4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur partiellen Ausübung des Berufs ergibt,
 5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
 6. über die für die partielle Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung
1. zum Schutz von Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist oder
 2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis im Fall des Satzes 1 Nummer 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als „Arzt“ oder „Ärztin“.

(5) Die §§ 5, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.“

12. Der bisherige § 10b wird zu § 10c und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in einem der anderen Mitgliedstaaten, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung oder aufgrund eines in Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG, in § 9c Absatz 2 oder in § 14b Absatz 1 genannten ärztlichen Ausbildungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden in Deutschland vorher schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten.“

bb) Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig als Arzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Niederlassungsmitgliedstaats“ durch die Angabe „anderen Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist,“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen

entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben“ durch die Angabe „, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf aufgrund einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem Aufnahmestaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. er in Deutschland rechtmäßig als Arzt niedergelassen ist,
2. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. er über einen erforderlichen Berufsqualifikationsnachweis verfügt.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Entscheidungen nach den §§ 9b bis 9d trifft, sofern der Antragsteller in Deutschland wohnhaft ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist die zuständige Behörde des Landes zuständig, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Entscheidungen nach § 10 Absatz 1 bis 3a und 5, § 10a Absatz 1 und 2, den §§ 10b, 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 6 sowie § 14b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 2a und Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden. § 10 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1a Satz 2“ durch die Angabe „§ 9e Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10b Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 10c Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Approbation“ die Angabe „, die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“ eingefügt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10c Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bearbeitung der Informationsanforderungen nach § 10c Absatz 3 Satz 3 und die Unterrichtung des Herkunftsstaats nach § 10c Absatz 3 Satz 5 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10c Absatz 4“ ersetzt.

- f) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Wenn ein anderer Mitgliedstaat, ein anderer Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat zur Erleichterung der Anwendung von Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG eine Bescheinigung des Herkunftsstaats verlangt, dass die in Deutschland ausgestellten Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entsprechen, erteilt diese Bescheinigung das Bundesministerium für Gesundheit. Es kann die Durchführung der Erteilung dieser Bescheinigungen auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen.“

g) In Absatz 8 wird die Angabe „Aufnahmemitgliedstaats“ durch die Angabe „Aufnahmestaats“ ersetzt.

14. Die §§ 13 und 13a werden durch die folgenden §§ 13 und 13a ersetzt:

„§ 13

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 6 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 7 oder § 10b Absatz 5, den ärztlichen Beruf ausübt.

§ 13a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt oder
2. entgegen § 2 Absatz 3a Satz 2 die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

15. § 14b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines vor dem nach § 9c Absatz 1 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum ausgestellten ärztlichen Ausbildungsnachweises eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats beantragen, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die ärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Herkunftsstaats des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 9c Absatz 5 Satz 2 und 3, Absatz 6 und 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

16. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum Ablauf des 30. September 2026 gestellt worden sind, gilt § 3 Absatz 2 und 3 in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung weiter.“

17. § 16 wird gestrichen.

18. Die Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 2) wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3a des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Apotheker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind, dürfen den Apothekerberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Apotheker oder ohne Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden.“

b) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Zur Ausübung bestimmter pharmazeutischer Tätigkeiten nach § 11a Absatz 3 Satz 1 (partielle Berufsausübung) ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 11a Absatz 1 erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 11a Absatz 1 erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung „Apothekerin“ oder „Apotheker“ führen, sondern haben die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats zu führen mit dem zusätzlichen Hinweis

1. auf den Namen dieses Staats und

2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 beschränkt ist.“

2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 5 ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 5 ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 5 ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 5 ist ein Drittstaat, der hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 5 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 5 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem ein Apotheker niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.“

3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

(1) Die Approbation als Apotheker ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen)
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Apothekerberufs ungeeignet ist,
4. nach einer Gesamtausbildungszeit von fünf Jahren, von denen zwölf Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die pharmazeutische Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat und
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn eine pharmazeutische Prüfung oder ein Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 5 endgültig nicht bestanden wurde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG oder nach der Anlage anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.

(3) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(4) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachtes einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

(5) Die nach § 12 zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen nach § 12 zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob der Antragsteller bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

4. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Apothekerberufs oder der partiellen Berufsausübung,
3. den Verzicht auf die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,
4. das Verbot der Ausübung des Apothekerberufs oder der partiellen Berufsausübung durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln.“

bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 oder nach Widerruf des Verzichts nach Absatz 1 Nummer 3.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation, die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs, die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.“

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu beachten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Außerdem können in der Rechtsverordnung auch die Voraussetzungen für die Fortführung und die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für den Abschluss einer pharmazeutischen Ausbildung für die Fälle festgelegt werden, in denen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Hochschulstudium der Pharmazie abgeschlossen, damit aber nach dem in dem betreffenden Staat geltenden Recht kein Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung erreicht worden ist. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Hochschulstudium der Pharmazie an die Stelle von in der Rechtsverordnung vorgesehenen Inhalten der pharmazeutischen Ausbildung tritt.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren, die Durchführung und der Inhalt
 - a) der Eignungsprüfung nach § 10b Absatz 8 sowie
 - b) der Kenntnisprüfung nach § 10c Absatz 2 bis 4,
2. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11,

3. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a und
 4. die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden.“
- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlage zu § 4 Absatz 2 an neue Abkommen und an Änderungen bestehender Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten in Bezug auf die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen anzupassen und die Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 10b Absatz 1 bis 3 und § 15, insbesondere die vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, sowie die Fristen für die Erteilung der Approbation als Apotheker zu regeln, soweit dies nach den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist.“
- d) Absatz 2a wird gestrichen.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.
6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung

1. eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorgelegen hat,
2. die pharmazeutische Prüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 nicht bestanden oder
3. die nachzuweisende pharmazeutische Ausbildung nach den §§ 10b, 10c oder 14 Absatz 1a nicht abgeschlossen war.

Eine nach § 10b Absatz 5, § 10c Absatz 1, § 15 Absatz 1 und 2 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die nachzuweisende Ausbildung in tatsächlicher Hinsicht doch wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 geregelt ist oder die zur Ausübung des Berufs als Apotheker im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung tatsächlich nicht nachgewiesen worden sind.“

7. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

(1) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.“

8. § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
- „2. die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 nicht mehr gegeben ist,
 3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 noch erfüllt ist und der Apotheker sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen oder“.

9. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Apothekers ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sich auf die Ausübung des Berufs des Apothekers auswirken kann,
2. die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angeordnet worden ist oder
3. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in Nummer 2 genannten Maßnahmen rechtfertigen würden.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Apothekers in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 10b, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 11b oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 10b, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.“

10. In § 10 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
11. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10c eingefügt:

„§ 10a

(1) Wird die Voraussetzung des § 4 Absatzes 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst die Berufsqualifikation zu prüfen. Erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation sollen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden.

(2) Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 10b

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4, wenn sie durch Vorlage

1. eines Europäischen Berufsausweises,
2. eines in Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten pharmazeutischen Ausbildungsnachweises, der sich auf eine nach dem dort genannten Stichtag begonnene Ausbildung bezieht, oder
3. eines in der Anlage zu § 4 Absatz 2 genannten pharmazeutischen Ausbildungsnachweises eines Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats, der sich auf eine nach dem dort genannten Stichtag begonnene Ausbildung bezieht,

nachgewiesen wird.

(2) Ausbildungsnachweise, die sich auf eine vor dem in Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder dem in der Anlage zu § 4 Absatz 2 aufgeführten jeweiligen Stichtag begonnene Ausbildung beziehen, sind dem Ausbildungsnachweis des jeweiligen Staats nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Staats darüber beigelegt wird, dass die Ausbildung den Anforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(3) Gleichwertig den in Absatz 1 genannten pharmazeutischen Ausbildungsnachweisen sind von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellte pharmazeutische Ausbildungsnachweise, die den im Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder in der Anlage zu § 4 Absatz 2 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaats darüber vorgelegt werden, dass sie

1. eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und
2. den für diesen Staat in Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder in der Anlage zu § 4 Absatz 2 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.

(4) Der Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes Anwendung.

(5) Ist die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre pharmazeutische Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben haben und die nicht unter § 15 Absatz 1 fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

(6) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder
2. in dem Staat, in dem der Antragsteller seine Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufs des Apothekers nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem des Apothekers entspricht, und wenn sich dadurch die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile seiner Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Apothekers in Deutschland sind.

(7) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 6 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs, der dem des Apothekers entspricht, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(8) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 6 Satz 2 vor, muss der Antragsteller nachweisen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Sätze 1 und 2 sowie die Absätze 6 und 7 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den ein anderer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

§ 10c

(1) Eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Apothekers entsprechenden Berufs erforderlich ist und
2. der Antragsteller über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung), sofern der Antragsteller sich nicht für das Verfahren nach Absatz 3 entscheidet. Die Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 ist nur bis vier Wochen nach Antragstellung möglich. Sie ist für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Der Antragsteller ist über die Möglichkeiten der Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller, der über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt ist, gegen das Verfahren nach Absatz 2, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 10b Absatz 6 und 7 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

(4) Die Kenntnisprüfung nach Absatz 2 Satz 1 ist auch abzulegen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die zum Nachweis der erworbenen abgeschlossenen Berufsqualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 2 Absatz 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen,

der in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch in den Fällen nicht erteilt, in denen Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt und in einem anderen Mitgliedstaat, einem andern Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats und eines gleichgestellten Staats, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 verfügen, keine Anwendung.“

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur beaufsichtigten Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 auf Antrag Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine pharmazeutische Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller eine das pharmazeutische Hochschulstudium abschließende Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden hat und
2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluss der ausländischen pharmazeutischen ausländischen Ausbildung erforderlich ist.

(6) Die §§ 6, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.“

13. Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt:

„§ 11a

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist im Einzelfall auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine abgeschlossene Qualifikation für bestimmte, den Apothekerberuf prägende pharmazeutische Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 3 nachweist,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
 - a) die der Tätigkeit eines Apothekers nach diesem Gesetz nur partiell entspricht und
 - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Apothekers nach diesem Gesetz prägen,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur partiellen Ausübung des Berufs ergibt,
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
6. über die für die partielle Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung

1. zum Schutz von Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist oder
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis im Fall des Satzes 1 Nummer 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, für die der Antragsteller gemäß Absatz 1 Nummer 1 eine abgeschlossene Qualifikation nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Apotheker.

(5) Die §§ 6, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.“

14. Der bisherige § 11a wird zu § 11b und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, die zur Ausübung des Apothekerberufs in einem der anderen Mitgliedstaaten, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung oder auf Grund eines in Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG, eines in der Anlage zu § 4 Absatz 2 oder in § 10b Absatz 2 und 3 genannten pharmazeutischen Ausbildungsnachweises oder auf Grund einer im Einzelfall als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach § 10b Absatz 5 bis 8 berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den Apothekerberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie zur Ausübung des Apothekerberufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat niedergelassen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden in Deutschland vorher schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten.“

bb) Satz 5 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig als Apotheker niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständigen Behörden können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, für jede Erbringung einer Dienstleistung die folgenden Informationen anfordern:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie
2. Informationen über
 - a) das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktionen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis,
 - b) die nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und

- c) das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden.“
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.
 - cc) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.“
 - d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Apothekerberuf auf Grund einer Approbation als Apotheker ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmestaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

 - 1. er in Deutschland rechtmäßig zur Ausübung des Apothekerberufs niedergelassen ist,
 - 2. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
 - 3. er über einen erforderlichen Berufsqualifikationsnachweis verfügt.“
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des § 14 Absatz 1a wird die Approbation von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, in dessen Gebiet der Antragsteller sein Pharmaziestudium erfolgreich abgeschlossen hat.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Entscheidungen nach den §§ 10a bis 10c trifft, sofern der Antragsteller in Deutschland wohnhaft ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der pharmazeutische Beruf ausgeübt werden soll. Für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist die Behörde des Landes zuständig, in dem der pharmazeutische Beruf ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

(3) Die Entscheidungen nach § 11 Absatz 1 bis 2 und 5, den §§ 11a, 14 sowie 15 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Apothekerberuf ausgeübt werden soll. Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 2 und Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Die Meldung nach § 11b Absatz 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Die Bearbeitung der Informationsanforderungen nach § 11b Absatz 3 Satz 3 und die Unterrichtung des Herkunftsstaats nach § 11b Absatz 3 Satz 5 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Sind von den Ländern hierfür gemeinsame Stellen eingerichtet worden, so legen die Länder die zuständigen Stellen fest. Die Bescheinigungen nach § 11b Absatz 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den Beruf des Apothekers ausübt.

(6) Wenn ein anderer Mitgliedstaat, ein anderer Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat zur Erleichterung der Anwendung von Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG eine Bescheinigung des Herkunftsstaats verlangt, dass die in Deutschland ausgestellten Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entsprechen, erteilt diese Bescheinigung das Bundesministerium für Gesundheit. Es kann die Durchführung der Erteilung dieser Bescheinigungen auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen. Soweit die in Deutschland zuständigen Stellen Informationen nach Anhang VII Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG an die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats zu übermitteln haben, hat dies binnen zwei Monaten zu erfolgen.“

16. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Approbation nach § 2 Absatz 1 oder ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 den Apothekerberuf ausübt,
2. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 2b Satz 1 eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt oder
3. entgegen § 8 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 6 oder § 11a Absatz 5, den Apothekerberuf oder eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt.“

17. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Absatz 2b Satz 2 die Berufsbezeichnung des dort genannten Staats nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

18. Nach § 14 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs, die in den Ausbildungsstätten des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes erworben worden ist, gilt als Ausbildung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4.“

19. Die §§ 15 und 16 werden durch die folgenden §§ 15 und 16 ersetzt:

„§ 15

(1) Die von einem Mitgliedstaat, von einem Vertragsstaat oder von einem gleichgestellten Staat ausgestellten Ausbildungsnachweise eines Apothekers, die nicht allen in Artikel 44 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen der Ausbildung genügen, sind den diesen Anforderungen genügenden Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, sofern

1. diese Nachweise den Abschluss einer Ausbildung belegen, die vor den in Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder in der Anlage zu § 4 Absatz 2 aufgeführten Stichtagen begonnen wurde und
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Staats darüber beigefügt wird, dass der Inhaber in dem Mitgliedstaat, dem Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig eine pharmazeutische Tätigkeit nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ausgeübt hat.

In den Fällen, in denen die pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers nicht den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und die geforderte Dauer der Berufserfahrung nicht erfüllt wird, gilt § 10b Absatz 5 bis 8 entsprechend.

(2) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten,

1. deren Ausbildungsnachweise von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Apothekers gestatten oder aus deren Ausbildungsnachweisen hervorgeht, dass die Ausbildung im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde, oder
2. deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Apothekers gestatten oder aus deren Ausbildungsnachweisen hervorgeht, dass die Ausbildung im Falle Estlands vor dem 20. August 1991, im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991, im Falle Litauens vor dem 11. März 1990 aufgenommen wurde, oder
3. deren Ausbildungsnachweise vom früheren Jugoslawien verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Apothekers gestatten oder aus deren Ausbildungsnachweisen hervorgeht, dass die Ausbildung im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde,

ist die Approbation als Apotheker zu erteilen, wenn die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufs des Apothekers in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass der Antragsteller in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Apothekerberuf in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat; in den Fällen, in denen die pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers nicht den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und die geforderte Dauer der Berufserfahrung nicht erfüllt wird, gilt § 10b Absatz 5 bis 8 entsprechend.

§ 16

Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum 30. September 2026 gestellt worden sind, gilt § 4 Absatz 3 in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung.“

20. Die Anlage (zu § 4 Abs. 1a Satz 1) wird durch die folgende Anlage (zu § 4 Absatz 2) ersetzt:

„Anlage (zu § 4 Absatz 2)

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bezeichnung	Stichtag
Ísland/Island	Prófi lyfjafræði	Háskóli Íslands		1. Januar 1994
Liechtenstein	Die in diesem Anhang aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den die Richtlinie 85/433/EWG gilt, zusammen mit einem Prüfungsnachweis über die abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von der zuständigen Behörde			1. Januar 1995
Norge/ Norwegen	Vitnemål for fullført grad candidata/candidatus pharmaciae, Kurzform: cand.pharm.	Universitetsfakultet		1. Januar 1994

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bezeichnung	Stichtag
Schweiz	Eidgenössisches Apothekerdiplom Diplôme fédéral de pharmacien Diploma federale di farmacista	Eidgenössisches Departement des Innern Département fédéral de l'intérieur Dipartimento federale dell'interno		1. Juni 2002 ¹ .

Artikel 3

Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes

Das Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.
2. In § 69 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „bei der zuständigen Behörde“ durch die Angabe „bei der nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 oder § 2 Absatz 4 Nummer 1 zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „dauernd“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Ausübung der Zahnheilkunde ist auch auf Grund einer Erlaubnis nach den §§ 7a, 13 oder 20 zulässig.“
 - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Zahnärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind, dürfen den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Zahnarzt oder ohne Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz.“

(2a) Zur Ausübung bestimmter zahnärztlicher Tätigkeiten nach § 13a Absatz 3 Satz 1 (partielle Berufsausübung) ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 13a Absatz 1 erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 13a Absatz 1 erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ führen, sondern haben die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats zu führen mit dem zusätzlichen Hinweis

1. auf den Namen dieses Staats und

2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 beschränkt ist.“
2. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem ein Zahnarzt niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.“

3. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

(1) Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen)
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5 000 Stunden und einer Dauer von mindestens fünf Jahren die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat und
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 1 endgültig nicht bestanden wurde. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.

(2) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(3) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet,

so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

(4) Die nach § 16 zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen nach § 16 zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob der Antragsteller bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder eine Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird durch die folgenden Absätze 2a und 2b ersetzt:

„(2a) In der Rechtsverordnung sind Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 12a Absatz 7 Satz 2 und der Kenntnisprüfung nach § 12b Absatz 2 bis 4 sowie zu Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 und der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13a vorzusehen. In der Rechtsverordnung können die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Unterlagen geregelt werden.

(2b) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern zu regeln, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen und eine Abkürzung zu verwenden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2b“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden oder bei einer vor Wirksamwerden des Beitritts erteilten Approbation das an einer Ausbildungsstätte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder das in einem Fall des § 20 Absatz 1 Satz 2 oder in einem Fall des § 20 Absatz 4 Satz 1 erworbene Studium der Zahnheilkunde nicht abgeschlossen war oder die Ausbildung nach den §§ 12a oder 12b oder die nach § 20a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 12a Absatz 4 bis 7 oder § 12b erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die festgestellte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes tatsächlich nicht gegeben war oder der alternativ festgestellte gleichwertige Kenntnisstand tatsächlich nicht nachgewiesen worden ist. Eine nach § 12a Absatz 4 bis 7 oder § 12b oder nach § 20a Absatz 5 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die nachzuweisende Ausbildung tatsächlich doch wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 geregelten Ausbildung aufgewiesen hat oder die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungs- oder Kenntnisprüfung tatsächlich nicht nachgewiesen worden sind.“

6. In § 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

7. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsausübung,

3. den Verzicht auf die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde,
 4. das Verbot der Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsausübung durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
 5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums.“
- d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation, die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde, die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.“
- e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu beachten.“
8. Nach § 11a wird die Angabe „IIa. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ eingefügt.
9. Nach der Angabe „IIa. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ werden die folgenden §§ 12 bis 12c eingefügt:

„§ 12

(1) Wird die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst die Berufsqualifikation zu prüfen. Erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation sollen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden.

(2) Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(4) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den §§ 12a bis 12c von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 12a

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn sie durch Vorlage

1. eines Europäischen Berufsausweises,
2. eines zahnärztlichen Ausbildungsnachweises, der im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt ist,
3. eines nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten zahnärztlichen Ausbildungsnachweises eines Vertragsstaats oder
4. eines nach dem hierfür maßgebenden Zeitpunkt ausgestellten Ausbildungsnachweises eines gleichgestellten Staates

nachgewiesen wird. Bei zahnärztlichen Ausbildungsnachweisen von nach dem 20. Dezember 1976 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem entsprechenden Datum begonnen wurde; hierfür gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebende Datum, oder bei zahnärztlichen Ausbildungsnachweisen eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG getroffen worden ist, das hiernach maßgebende Datum. Die Ausbildungsnachweise nach Satz 1 gelten auch dann als Nachweis einer abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn die Ausbildung aus einer Dauer von mindestens fünf Jahren und weniger als 5 000 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung auf Vollzeitbasis bestand, sofern der Antragsteller diese Ausbildung spätestens am 18. Januar 2016 begonnen hat.

(2) Gleichwertig den in Absatz 1 Satz 1 genannten zahnärztlichen Ausbildungsnachweisen sind von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellte ärztliche Ausbildungsnachweise, die den im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaats darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 34 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass sie den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichstehen.

(3) Der Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Ist die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre zahnärztliche Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben haben und die nicht unter die Absätze 1 oder 2 oder unter § 20a fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

(5) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder
2. in dem Staat, in dem der Antragsteller seine Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufs des Zahnarztes nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem des Zahnarztes entspricht, und wenn sich dadurch die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation

oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Zahnarztes in Deutschland sind.

(6) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 5 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner zahnärztlichen Berufspraxis, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(7) Liegen wesentliche Unterschiede nach den Absätzen 5 und 6 vor, muss der Antragsteller nachweisen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Sätze 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Zahnarzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den ein anderer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

§ 12b

(1) Eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Zahnarztes entsprechenden Beruf erforderlich ist und
2. der Antragsteller über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung), sofern der Antragsteller sich nicht für das Verfahren nach Absatz 3 entscheidet. Die Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 ist nur bis vier Wochen nach Antragstellung möglich. Sie ist für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Der Antragsteller ist über die Möglichkeit der Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller gegen das Verfahren nach Absatz 2, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 erbracht, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 12a Absatz 5 und 6 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Antragsteller nachweisen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

(4) Die Kenntnisprüfung nach Absatz 2 Satz 1 ist auch abzulegen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die zum Nachweis der erworbenen abgeschlossenen Berufsqualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können.

§ 12c

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Zahnarztes ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, über

1. das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen,
2. die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde,
3. die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und
4. über Tatsachen, die eine der genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Zahnarztes in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 12b, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 13b oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 12a, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.“

10. Nach § 12c wird die Angabe „III. Sonderbestimmungen“ durch die Angabe „III. Erlaubnis, Erbringen von Dienstleistungen“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Zahnarzt verfügen, der in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 12a Absatz 7 Satz 3 erteilt. § 7a bleibt unberührt.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der zahnärztlichen Versorgung erteilt oder verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erteilt werden kann.“

d) Absatz 3a Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats und eines gleichgestellten Staats, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 verfügen, keine Anwendung.“

e) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde unbefristet erteilt werden, wenn

1. dem Antragsteller vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil die zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung nach § 3 vor der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis endgültig nicht bestanden wurde, oder
2. eine Approbation wegen des Fehlens der Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf Dauer nicht erteilt werden kann, insbesondere bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde kann mit der Auflage verbunden werden, dass die Ausübung der Zahnheilkunde unter Aufsicht eines Zahnarztes erfolgt, der die Approbation oder die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach Absatz 1 besitzt.“

g) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die §§ 4, 5, 7 und 7a finden entsprechende Anwendung.“

12. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist im Einzelfall auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine abgeschlossene Qualifikation im zahnärztlichen Bereich nachweist,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
 - a) die der Tätigkeit eines Zahnarztes nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
 - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Zahnarztes nach diesem Gesetz prägen, und
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ergibt,
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ungeeignet ist und
6. über die für die partielle Ausübung der Zahnheilkunde erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung

1. zum Schutz von Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist oder
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis im Fall des Satzes 1 Nummer 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich des Berufs eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin nach diesem Gesetz nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“.

(5) Die §§ 4, 5, 7 und 7a gelten entsprechend.“

13. Der bisherige § 13a wird zu § 13b und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einem der anderen Mitgliedstaaten, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat, auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in Anhang V Nummer 5.2.3. der Richtlinie 2005/36/EG, in § 12a Absatz 2 oder in § 20a Absatz 1 bis 4 genannten zahnärztlichen Ausbildungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Eine Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme, eines Widerrufs oder einer Ruhensanordnung, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufszulassung jedoch nicht erlassen werden kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden in Deutschland vorher schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten.“

bb) Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Niederlassungsmitgliedstaats“ durch die Angabe „anderen Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist,“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben“ durch die Angabe „, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den zahnärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem Aufnahmestaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. er in Deutschland rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist,
2. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. er über einen erforderlichen Berufsqualifikationsnachweis verfügt.“

14. Nach § 14 wird die Angabe „IIIa. Gebührenordnung und weitere Bestimmungen“ eingefügt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Entscheidungen nach den §§ 12 bis 12b trifft, sofern der Antragsteller in Deutschland wohnhaft ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern der Antragsteller nicht in Deutschland wohnhaft ist, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Entscheidungen nach den §§ 8 bis 10, 13, 13a, 20 Absatz 2 Satz 2 und § 20a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 1a und Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden. Die Entscheidungen nach § 12c Absatz 2, den §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Sie übermittelt die Informationen nach § 13b Absatz 3 Satz 7. Satz 3 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7. § 13 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bearbeitung der Informationsanforderungen nach § 13b Absatz 3 Satz 3 und die Unterrichtung des Herkunftsstaats nach § 13b Absatz 3 Satz 5 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 13a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 4“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Wenn ein Mitgliedstaat, ein Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat zur Erleichterung der Anwendung von Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG eine Bescheinigung des Herkunftsstaats verlangt, dass die in Deutschland ausgestellten Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entsprechen, erteilt diese Bescheinigung das Bundesministerium für Gesundheit. Es kann die Durchführung der Erteilung dieser Bescheinigungen auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen. Soweit die in Deutschland zuständigen Stellen Informationen nach Anhang VII Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG an die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats zu übermitteln haben, hat dies binnen zwei Monaten zu erfolgen.“

16. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Approbation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 3 die Zahnheilkunde ausübt,
2. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 2a Satz 1 eine zahnärztliche Tätigkeit ausübt oder
3. entgegen § 5 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 6 oder § 13a Absatz 5, den zahnärztlichen Beruf oder eine zahnärztliche Tätigkeit ausübt.“

17. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Absatz 2a Satz 2 die Berufsbezeichnung des dort genannten Staats nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

18. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 erfüllen und eine Approbation als Zahnarzt auf Grund der Vorlage eines vor dem nach § 12a Absatz 1 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum ausgestellten zahnärztlichen Ausbildungsnachweises eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats beantragen, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 34 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Herkunftsstaats des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den zahnärztlichen Beruf ausgeübt hat.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 12a Absatz 5 Satz 2 und 3, Absatz 6 und 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

19. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum Ablauf des 30. September 2026 gestellt worden sind, gilt § 2 Absatz 2 und 3 in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung weiter.“

20. Die Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 4) wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Informationsaustausch unter den Ländern“.

2. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a

Informationsaustausch unter den Ländern

Die zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob die antragstellende Person bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

3. Nach § 59 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat kann endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichten. In diesem Fall hat die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 durchzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Er hat zur Folge, dass weder eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes noch ein Wechsel der Anpassungsmaßnahme möglich ist. Die antragstellende Person ist über diese Rechtsfolgen und über die Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 aufzuklären.“

4. In § 61 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
5. § 65 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Hebammenberuf partiell oder vollständig ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches sich auf die partielle oder vollständige Ausübung des Hebammenberufs auswirken kann,
2. die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist,
3. dieser Person die partielle oder vollständige Ausübung des Hebammenberufs untersagt worden ist oder
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahmestaates, die sich auf die partielle oder vollständige Ausübung des Hebammenberufs durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,
2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und

3. die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind, zu unterrichten.“
6. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Verbot der“ die Angabe „partiellen oder vollständigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 69 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
8. § 71 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums, der Ausgestaltung und der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen,“.
9. Nach § 77a Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum Ablauf des 30. September 2026 gestellt worden sind, gilt § 59 in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4, Artikel 2 Nummer 5, die Artikel 3, 4 Nummer 4 und Artikel 5 Nummer 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1) geändert worden ist
2. Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 14), die zuletzt durch die Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1) geändert worden ist
3. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) geändert worden ist
4. Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) geändert worden ist
5. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025) geändert worden ist

6. Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 vom 15. Juli 2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist
7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1190 vom 11. August 2020 (ABl. L 262 vom 12.8.2020, S. 4) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Fachkräfteengpässe, die derzeit in vielen Berufen, Branchen und Unternehmen bestehen, werden sich teilweise auch angesichts des demografischen Wandels weiter verschärfen. Diese Engpässe haben insbesondere auch das Gesundheitswesen erreicht. Daher ist es zwingend erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem deutschen Arbeitsmarkt und dem Gesundheitswesen in Zukunft ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Hierzu ist es einerseits wichtig, diejenigen optimal auszubilden, die in Deutschland aufwachsen. Daneben ist die Weiterbildung von aktuell am Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitskräften in Zeiten des Strukturwandels unabdingbar.

Zum anderen braucht es eine zügige und transparente Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Im Bereich der Heilberufe muss diese Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden, die den Patientenschutz sicherstellen.

Dementsprechend setzt die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf grundsätzlich die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraus. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gelten für antragstellende Personen mit ausländischer Berufsqualifikation in gleicher Weise wie für Personen, die in Deutschland ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Maßnahmen, die die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und beschleunigen sollen, erstrecken sich auf die Anerkennungsverfahren als solche, nicht auf die fachlichen Anforderungen.

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG (2018/2171) sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) ist die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, umzusetzen.

Bei allen Anpassungen hat die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt, um dem Fachkräfteengpass im Gesundheitswesen entgegenzutreten. Er beschränkt sich auf die Berufe Ärztin und Arzt, Zahnärztin und Zahnarzt, Apothekerin und Apotheker sowie Hebamme und wird durch Regelungen in den jeweiligen Approbationsordnungen beziehungsweise in der Studien- und Prüfungsverordnung ergänzt werden, die in einem eigenen Verordnungsgebungsverfahren zeitnah folgen sollen.

Mit den Änderungen werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis für den ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Beruf geschaffen. Die Einführung des partiellen Zugangs zum ärztlichen, zahnärztlichen sowie zum pharmazeutischen Beruf ist aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens (2018/2171) zeitnah umzusetzen.

Darüberhinausgehend enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen. Diese basieren insbesondere auf dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, der Entschließung des Bundesrates aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) sowie dem Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 (BK-MPK-Beschluss).

Zur besseren Lesbarkeit und um die Gesetzesanwendung zu erleichtern, werden in der Bundesärzteordnung (BÄO), dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie der Bundes-Apothekerordnung (BApO) Begriffsbestimmungen eingeführt und Regelungen, die sich in anderen heilberuflichen Rechtsgrundlagen typischerweise in der Verordnung befinden, in die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) beziehungsweise in die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) verschoben. Dies betrifft beispielsweise die Regelung zu den vorzulegenden Unterlagen.

Um einen rechtssicheren Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten, werden Regelungen eingeführt, die es den Ländern ermöglichen, bei anderen Ländern abzufragen, ob dort bereits ein Verfahren auf Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Berufsausübung anhängig ist.

Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die dazugehörigen Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten werden neu strukturiert und in einem neuen Abschnitt der BÄO, des ZHG beziehungsweise der BApO zusammengefasst. Hierbei wird das Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten eines direkten Einstiegs in die Kenntnisprüfung den antragstellenden Personen nur noch wahlweise angeboten. Für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat wird damit die direkte Kenntnisprüfung zum Regelfall. Eine ähnliche Regelung existiert bereits im Pflegestudienumstärkungsgesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 1 ff.). Die Regelung entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

Im Hebammengesetz wird für Personen mit Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ein Wahlrecht bezüglich der Durchführung einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufgenommen. Es kann nunmehr ein Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erklärt werden, sodass die antragstellende Person direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren kann.

Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde kann künftig auch unbefristet erteilt werden. Dies betrifft zum einen Personen, denen vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und denen eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, sowie Personen, denen eine Approbation aufgrund erheblicher und andauernder gesundheitlicher Einschränkungen nicht erteilt werden kann. Die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen wie beispielsweise einer Sehbehinderung, die ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten ärztlich oder zahnärztlich tätig werden können, erlauben, unbefristet ärztlich oder zahnärztlich tätig zu werden.

Der Gesetzentwurf regelt auch ausdrücklich, dass als Alternative zur schriftlichen Übermittlung auch eine elektronische Übermittlung (Beispiel: Datenaustausch zwischen Behörden) sowie als Alternative zur Schriftform auch die elektronische Form (Beispiel: Verzicht auf die Approbation) zulässig ist.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden um Tatbestände zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ergänzt.

Mit den Änderungen des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) wird einem dringenden Wunsch der Länder Rechnung getragen, indem die Frist der Schulen zum Nachweis der in § 22 ATA-OTA-G genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung um vier Jahre verlängert wird. Zudem werden rechtliche Klarstellungen vorgenommen.

Zur Klarstellung werden im Hebammengesetz in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen Ergänzungen vorgenommen, nämlich zum einen, im Ausland durchgeführte praktische Einsätze anrechnen zu können, und zum anderen, bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen digitale Lehrformate berücksichtigen zu können.

III. Alternativen

Keine.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen im Bereich der Heilberufe, insbesondere für ausländische Ärztinnen und Ärzte, sind angesichts der notwendigen Sicherung von u. a. ärztlichem Personal dringend erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Apothekerordnung, des Hebammengesetzes sowie des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ergibt sich jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG; Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen).

Die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzentwurfs ergibt sich gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 f. GG aus der Änderung des abweichungsfest geregelten § 4 BÄO (Artikel 1 Nummer 4), § 5 BApo (Artikel 2 Nummer 5), § 3 ZHG (Artikel 4 Nummer 4) sowie § 71 HebG (Artikel 5 Nummer 8).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient insbesondere der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024) geändert worden ist. Die Übereinstimmung des Gesetzentwurfs mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) wurde festgestellt.

Das Gesetz ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die direkte Kenntnisprüfung wird anstelle einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat zum Regelfall der Anerkennung. Im HebG wird die Möglichkeit des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs eingeführt. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung.

Durch die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation können mehr Personen in gleicher Zeit ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen. Hierdurch und aufgrund der Vereinfachung sowie Digitalisierung der Verfahren wird die Anerkennung der Berufsqualifikation für mehr Personen aus dem Ausland attraktiv. Dieses Personal zu gewinnen und zu binden, wirkt dem Fachkräftengpass im Gesundheitswesen entgegen und hilft damit, Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung zu sichern. Dadurch wird im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der DNS ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert.

Zugleich wird durch eine kontinuierliche Verbesserung von Bildung und Qualifikation sowie der Verbesserung schulischer Bildungserfolge von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland das Nachhaltigkeitsziel 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ verfolgt. Eine schnellere Anerkennung der Berufsqualifikation führt außerdem zu einer Verbesserung der Chancengleichheit und erfüllt damit das Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit innerhalb und zwischen Ländern verringern“. Dies entspricht zugleich dem Leitprinzip 5 der DNS im Hinblick auf die Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet.

Durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung beziehungsweise durch die Einführung eines Wahlrechts mit der Möglichkeit des Verzichts auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Anerkennungsverfahren entfällt für die überwiegende Anzahl der antragstellenden Personen die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen, die für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich wären. Dokumente, wie etwa konkrete Curricula ausländischer Hochschulen, müssen künftig weder vervielfältigt noch übersetzt noch beglaubigt werden.

Für die Zusammenstellung und die Übersendung aller für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Dokumente in der von der Behörde geforderten Form wird von einem Zeitaufwand für eine antragstellende Person von etwa zwei Stunden ausgegangen. Die Dokumente müssen beschafft, vervielfältigt, in der Regel übersetzt und beglaubigt sowie versendet werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden auf 3.000 Euro pro Person geschätzt.

Zugrunde gelegt wurden die durchschnittlichen Antragszahlen der Jahre 2015 bis 2022 pro Jahr. Die statistischen Daten legen nahe, dass etwa 63 Prozent der anzuerkennenden Berufsqualifikationen aus Drittstaaten stammen. Von diesen antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat werden sich nach Inkrafttreten der Regelungen schätzungsweise 20 Prozent für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entscheiden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich nach Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl an Kenntnisprüfungen von etwa 70 Prozent der antragstellenden Personen auf etwa 80 Prozent, also um etwa 10 Prozent steigt. Ausgehend davon, dass das Absolvieren einer Kenntnisprüfung etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro antragstellender Person verursacht, sparen sich 10 Prozent der antragstellenden Personen zwar die Kosten in Höhe von 3.000 Euro, der zeitliche Aufwand wiegt sich jedoch auf. Für etwa 70 Prozent der antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, ergibt sich eine Verringerung auch des zeitlichen des Erfüllungsaufwands.

Die oben beschriebenen Kennzahlen wurden den Aufwandschätzungen der folgenden Berufe zugrunde gelegt.

Im Bereich der Ärztinnen und Ärzte gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 6.231 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 3.925 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer ärztlichen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 3.140, dieser Personen werden künftig direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 6.280 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 393 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 768 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von

etwa 5.512 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand in Höhe von 3.000 Euro für die 3.140 antragstellenden Personen verringert sich insgesamt um rund 9,42 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich der Apothekerinnen und Apotheker gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 568 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 358 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 286, dieser Personen werden künftig direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 572 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 36 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 72 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 500 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand für die antragstellenden Personen verringert sich um rund 858.000 Euro pro Jahr.

Im Bereich der Zahnärztinnen und Zahnärzte gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 757 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 477 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer zahnärztlichen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 382, dieser Personen werden künftig direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 764 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 48 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 96 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 668 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand für die antragstellenden Personen verringert sich um rund 1,15 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich der Hebammen gibt es, bei jährlich insgesamt etwa 347 neuen Anträgen auf Anerkennung, etwa 219 neue Anträge auf Anerkennung von Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat pro Jahr. Etwa 80 Prozent, also etwa 175, dieser Personen werden künftig direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Ausgehend von etwa zwei Stunden Zeitaufwand pro Person ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 350 Stunden pro Jahr. Bei 10 Prozent, also etwa 22 Personen, die künftig mehr in die Kenntnisprüfung gehen werden, hebt sich der zeitliche Vorteil durch das Absolvieren der Kenntnisprüfung wieder auf. Nach Abzug dieser rund 44 Stunden bleibt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 306 Stunden pro Jahr. Der Sachaufwand für die antragstellenden Personen verringert sich um rund 525.000 Euro pro Jahr.

Durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat sowie der Aufnahme eines Wahlrechts bezüglich der Durchführung einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung im Hebammengesetz ergeben sich Erleichterungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands von Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von etwa 7.000 Stunden sowie etwa 12 Millionen Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dem Bund entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Länder

Für die Länder verringert sich durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 3,9 Millionen Euro. Dem liegen insbesondere Daten aus dem Bericht zum Anerkennungs-gesetz 2023 und dem Anerkennungsmonitoring des Bundesinstituts für Berufsbildung zugrunde.

Zugrunde gelegt wurden die durchschnittlichen Antragszahlen der Jahre 2015 bis 2022 pro Jahr. Die statistischen Daten legen nahe, dass etwa 63 Prozent der anzuerkennenden Berufsqualifikationen aus Drittstaaten stammen.

Für die Ärztinnen und Ärzte wird davon ausgegangen, dass derzeit etwa 67 Prozent der antragstellenden Personen nach einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung eine Kenntnisprüfung ablegen müssen. Schätzungsweise 20 Prozent der antragstellenden Personen werden sich nach Einführung der direkten Kenntnisprüfung als

Regelfall der Anerkennung für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung ihrer ausländischen Berufsqualifikation entscheiden. Der Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt etwa 500 Euro pro Fall. Nach Angaben der Länder muss in durchschnittlich 35 Prozent aller dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen zusätzlich ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. In Fällen, in denen ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich ist, kommen etwa 1.773 Euro pro Fall hinzu. Für die Durchführung der Kenntnisprüfung fallen nach Angaben der Länder durchschnittlich Kosten in Höhe von etwa 740 Euro pro antragstellender Person an.

Im Fall der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 3.925 neuen Anträgen auf Anerkennung (Durchschnittswert der Jahre 2015 bis 2022) Einsparungen in Höhe von etwa 3,23 Millionen Euro pro Jahr. Dies ergibt sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (3.140 Personen), also etwa 1,57 Millionen Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 1,95 Millionen Euro. Bislang wird in etwa 35 Prozent aller 3.925 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (1.374 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 2,44 Millionen Euro. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 785) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 785 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künftig in etwa 275 Fällen (35 Prozent von 785) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 488.000 Euro. Das ergibt die o. g. Ersparnis von 1,95 Millionen Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 3.925 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (393 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei Kosten von etwa 740 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 291.000 Euro.

Die oben beschriebenen Kennzahlen wurden, soweit nicht abweichend angegeben, auch den Aufwandschätzungen der folgenden Berufe zugrunde gelegt.

Bei der Anerkennung von Apothekerinnen und Apothekern mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 358 neuen Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 210.000 Euro pro Jahr. Dies ergibt sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (286 Personen), also etwa 143.000 Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 85.000 Euro. Bislang wird in etwa 30 Prozent aller 358 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (107 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 107.000 Euro, ausgehend von geschätzt 1.000 Euro pro Fall. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 72) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 72 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künftig in etwa 22 Fällen (30 Prozent von 72) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 22.000 Euro. Das ergibt eine Ersparnis von 85.000 Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnten, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 358 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (36 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei Kosten von etwa 500 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 18.000 Euro.

Im Fall der Anerkennung von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit ausländischer Berufsqualifikation ergeben sich bei etwa 477 neuen Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 355.000 Euro pro Jahr. Dies ergibt

sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (382 Personen), also etwa 191.000 Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 284.000 Euro. Bislang wird in etwa 42 Prozent aller 477 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (200 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 355.000 Euro. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 95) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 95 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künftig in etwa 40 Fällen (42 Prozent von 95) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 71.000 Euro. Das ergibt eine Ersparnis von 284.000 Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 477 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (48 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei Kosten von etwa 2.500 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 120.000 Euro.

Im Fall der Anerkennung von Hebammen mit ausländischer Berufsqualifikation ergeben sich bei etwa 219 neuen Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 129.500 Euro pro Jahr nach Abzug von Mehrkosten durch mehr Kenntnisprüfungen. Die Einsparungen ergeben sich zum einen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwands zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von etwa 500 Euro in den Fällen, in denen die antragstellende Person direkt in die Kenntnisprüfung geht (175 Personen), also etwa 87.500 Euro. Zum anderen ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit in Höhe von 53.000 Euro. Bislang wird in etwa 30 Prozent aller 219 neuen Anträge aus Drittstaaten ein Sachverständigengutachten erstellt (66 Fälle). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 66.000 Euro, ausgehend von geschätzt 1.000 Euro pro Fall. Künftig werden nur noch etwa 20 Prozent aller antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (etwa 44) eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Bei etwa 44 neuen Anträgen auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung pro Jahr wird künftig in etwa 13 Fällen (30 Prozent von 44) ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sein. Künftig entstehen also nur noch Kosten in Höhe von 13.000 Euro. Das ergibt eine Ersparnis von 53.000 Euro pro Jahr. Aufgrund der Einführung des Wahlrechts wird davon ausgegangen, dass sich Personen mit einer Berufsqualifikation, die im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden könnte, dennoch nicht für eine solche Prüfung entscheiden, sondern direkt in die Kenntnisprüfung gehen. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2022 wurde jährlich in etwa 33 Prozent der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung festgestellt. Durch eine mögliche Verschiebung von etwa 10 Prozent der 219 neuen Anträge pro Jahr hin zu mehr Kenntnisprüfungen (22 Kenntnisprüfungen mehr), entsteht bei geschätzten Kosten von etwa 500 Euro pro Person pro Kenntnisprüfung, zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11.000 Euro.

Kommunen

Den Kommunen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf trägt zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung aller Bürgerinnen und Bürger bei und wirkt sich damit positiv auf die Daseinsvorsorge im Bereich Gesundheit aus.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren sowie zur Einführung eines partiellen Zugangs ist nicht vorgesehen. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen der Bundesregierung und den für die Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständigen Ländern ist eine kontinuierliche Beobachtung der Regelungswirkungen im Bereich der Anerkennungsverfahren gewährleistet. Die Einführung eines partiellen Zugangs ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Richtlinie 2005/36/EG vollständig umzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesärzteordnung)

Zu Nummer 1

Absatz 2 wird vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit eine unbeschränkte und unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 3a Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d) zu erteilen, angepasst und präzisiert.

Die Formulierung in Absatz 3 wurde an die Begriffsbestimmungen des neuen § 2b angepasst. Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der neue Absatz 3a betrifft den partiellen Berufszugang, der nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich ist. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht, muss die Ausübung des Berufs im Umfang dieses Teils ermöglicht werden, indem ihnen eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt wird. Sie führen in diesem Fall die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats unter Nennung dieses Staats. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit und die Beschäftigungsstelle zu versehen, in der ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar ist, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

Zu Nummer 2

Für eine bessere Leseverständlichkeit der Bundesärzteordnung werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 4 verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird. Der Begriff Herkunftsstaat wird wie bisher in Anlehnung an die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie verwendet. Er umfasst auch den Ausbildungsstaat.

Zu Nummer 3

§ 3 wird dahingehend geändert, dass die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in der BÄO neu strukturiert beziehungsweise in die ÄApprO verschoben werden. Dies entspricht der Struktur anderer Rechtsgrundlagen bundesrechtlicher Heilberufe und dient der besseren Lesbarkeit.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der ärztlichen Approbation in Absatz 1 bleiben inhaltlich unverändert.

Absatz 2 entspricht dem ursprünglichen Absatz 4. Absatz 3 dem ursprünglichen Absatz 5; ergänzt wurde die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Neu ist die Regelung in Absatz 4. Danach können die Landesbehörden untereinander Informationen zu gestellten Anträgen auf Erteilung einer Approbation, einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Antragszahlen sollen die Anerkennungsbehörden auch dadurch entlastet werden, dass keine Doppelarbeiten im Fall von Mehrfachanträgen erfolgen. Die Option der Beauftragung eines Landes oder einer gemeinsamen Stelle schließt die Möglichkeit mit ein, ein zentrales Register zu installieren.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der ÄApprO wird insoweit geöffnet, als dass in der ÄApprO vorgesehen wird, dass die praktische Ausbildung in Krankenhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen stattfinden kann. Geeignete Einrichtungen können dann beispielsweise auch Rehabilitationseinrichtungen oder solche des öffentlichen Gesundheitswesens sein. Zudem wird klarstellend ergänzt, dass die ÄApprO Vorschriften über die Urkunden enthalten soll.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 2 Satz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Vermittlung der theoretischen grundlagenwissenschaftlichen und der klinischen Inhalte durch die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der Funktionsweise und des Umganges mit neuen Technologien ergänzt wird. Zu den neuen Technologien gehören auch digitale Technologien. Digitale Kompetenz als Teil der ärztlichen Ausbildung umfasst dabei die Fähigkeit, sowohl digitale Technologien zur Erfüllung des ärztlichen Versorgungsauftrags anzuwenden als auch die Patienten und Patientinnen zu befähigen, digitale Technologien zur Gesunderhaltung und Krankheitsbewältigung zu nutzen. Neue Technologien sollen über die digitalen Technologien hinaus technische Entwicklungen, die derzeit noch nicht absehbar sind, erfassen und die ärztliche Ausbildung für diese öffnen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Begrifflichkeiten werden auf einen neuen Stand gebracht, um künftige Anpassungen der ÄApprO zu ermöglichen. Insbesondere kann so ein Medizinstudium eingeführt werden, das auf die Trennung zwischen Vorklinik und Klinik verzichtet. Die Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 2 kann mangels Relevanz gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Voraussetzungen für die Fortführung und die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für den Abschluss einer ärztlichen Ausbildung in der ÄApprO festgelegt werden können.

Zu Buchstabe e

Die ursprünglichen Absätze 6 und 6a werden in einem neuen Absatz 5 zusammengefasst und übersichtlich strukturiert. Zudem wird die Rechtsgrundlage dafür gesetzt, dass die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Unterlagen bundeseinheitlich geregelt werden. Das soll die Verfahren für antragstellende Personen und für die zuständigen Behörden der Länder erheblich vereinfachen.

Daneben wird die Verordnungsermächtigung um die verpflichtende verordnungsrechtliche Vorgabe von Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erweitert.

Es handelt sich um die Erweiterung der Rechtsverordnungsermächtigung in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 5 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e).

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den vorstehenden Änderungen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9) sowie um eine inhaltliche Korrektur der bisherigen Regelung. Da es in dem Satz auch um die Rücknahme von Approbationen geht, die aufgrund von Ausbildungsnachweisen aus ein Drittstaaten erteilt wurden, muss die Kenntnisprüfung ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung ermöglicht es, durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Approbation zu verzichten.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Zudem wurde die neu eingeführte Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Information der betroffenen Person über den Inhalt einer sie betreffenden Warnmitteilung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Zudem wurde die neu eingeführte Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmung in § 2b Absatz 7 (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 8

Die Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen werden in einem neuen Abschnitt zusammengefasst.

Zu Nummer 9

Die neuen §§ 9b bis 9e enthalten im Wesentlichen die Regelungen, die zuvor in § 3 Absatz 1 bis 3a und 7 enthalten waren.

§ 9b enthält die allgemeinen Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen.

§ 9b Absatz 1 regelt die Reihenfolge der Prüfung durch die zuständige Behörde. Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dadurch wird klargestellt, dass die Prüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vor Überprüfung der übli-

gen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Die Reihenfolge soll auch in den Fällen einer direkten Kenntnisprüfung ohne vorhergehende dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung eingehalten werden. Die Regelung war zuvor in § 3 Absatz 3a Satz 1 enthalten.

Nach § 9b Absatz 2 erhält die antragstellende Person über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einen isolierten Feststellungsbescheid, sofern sie diesen beantragt. Die Regelung war zuvor in § 3 Absatz 3a Satz 2 enthalten.

§ 9b Absatz 3 enthält die Regelung des § 3 Absatz 7. Danach findet nur § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz Anwendung.

§ 9b Absatz 4 enthält eine deklaratorische Regelung. Sie macht klar, dass es den Ländern möglich ist, die Aufgaben nach den §§ 9c bis 9e dieses Gesetzes zu bündeln, um eine weitere Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erreichen.

§ 9c enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten. Hierbei ist insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG zu beachten.

§ 9c Absatz 1 enthält die Regelungen zur automatischen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

§ 9c Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 3 Absatz 1 Satz 6 zu den sogenannten Konformitätsbescheinigungen.

§ 9c Absatz 3 verweist auf den Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung. Hierdurch kann der Anhang zur BÄO entfallen (Artikel 1 Nummer 18).

§ 9c Absatz 4 regelt die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsprüfung im Fall einer Berufsqualifikation aus der EU, die nicht unter die automatische Anerkennung fällt. Die Regelung entstammt § 3 Absatz 2 Satz 1.

§ 9c Absatz 5 enthält den Grundsatz, dass eine ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Berufsqualifikation aufweist. Zudem ist eine Definition der wesentlichen Unterschiede enthalten. Dies war zuvor in § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geregelt.

§ 9c Absatz 6 regelt, dass wesentliche Unterschiede nicht nur durch die (Grund-)Ausbildung, sondern ganz oder teilweise auch durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Dies war zuvor in § 3 Absatz 2 Satz 5 geregelt.

§ 9c Absatz 7 regelt, dass festgestellte und nicht ausgeglichene wesentliche Unterschiede durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können. Diese Möglichkeit steht auch Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, offen. Dies war zuvor in § 3 Absatz 2 Satz 6, 7 und 10 geregelt.

§ 9d enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Nach § 9d Absatz 1 erfüllt eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BÄO, wenn diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Ärztin oder des Arztes entsprechenden Berufs erforderlich ist und die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Ärztin oder des Arztes erforderlich sind.

§ 9d Absatz 2 regelt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 regelhaft durch eine Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. Durch die Nachrangigkeit der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung werden antragstellende Personen und die zuständigen Behörden der Länder entlastet und das Verfahren insgesamt beschleunigt. Die Regelung setzt den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeile 3602 ff.) sowie Ziffer 3 Buchstabe a der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung (BR-Drs. 319/24 (B)) um. Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Prüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person durchzuführen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation im Arztberuf verfügt und insofern dieser den Referenzberuf darstellt. Die antragstellende Person hat alternativ auch weiterhin die Möglichkeit, sich für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nur bis vier Wochen nach Antragstellung mög-

lich und für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit der Entscheidung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Befristung der Entscheidungsmöglichkeit und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung aufklären. Sie soll zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Kenntnisprüfung und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern der zuständigen Behörde Informationen zu der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vorliegen, soll sie diese in die Aufklärung mit einbeziehen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Die Einführung der direkten Kenntnisprüfung gemäß § 9d Absatz 2 wird nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit unter Mitwirkung der Länder. Gegenstand der Überprüfung sind insbesondere die praktischen Auswirkungen der Einführung einer regelhaften Kenntnisprüfung auf die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren. Hierzu zählen vor allem die Erfolgs- und Durchfallquoten, die entstehenden Kosten für die antragstellende Person sowie die Wartezeiten bis zur Durchführung der Kenntnisprüfung.

Entscheidet sich die antragstellende Person nach § 9d Absatz 3 für die dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation, so findet die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend § 9c Absatz 5 und 6 statt. Bei festgestellten wesentlichen Unterschieden werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls durch die auch als Regelfall vorgesehene Kenntnisprüfung nachgewiesen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

§ 9d Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO.

§ 9e enthält die Regelungen zu den Unterrichtungs-, Prüf- und Mitteilungspflichten, die bislang in § 3 Absatz 1a enthalten waren. Die Formulierung wurde an die neuen Begriffsbestimmungen in § 2b angepasst. Bei der Übermittlung der Daten sind die europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Einführung einer unbefristeten Erlaubnis (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d) wird die Erlaubnis nach § 10 BÄO aus Gründen der Einheitlichkeit insgesamt in „Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs“ umbenannt. An der Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Erlaubnis ändert dies nichts. Zudem handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2) sowie der Einfügung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umbenennung der Erlaubnis nach § 10 BÄO (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die entsprechende Anwendung der §§ 5, 6, 8 und 9 wird in einen neuen Absatz 7 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis nach Absatz 3a.

Zu Buchstabe d

Mit dem neuen Absatz 3a wird die Möglichkeit in die BÄO aufgenommen, eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs zu erteilen.

Diese Möglichkeit besteht zum einen für den Fall, dass der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und dieser Person eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung vor der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis endgültig nicht bestanden wurde (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 7 BÄO). Die Regelung ermöglicht es Personen, die eine ärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, trotz endgültigen Nichtbestehens der ärztlichen Prüfung oder eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung in Deutschland in einer besonderen Fallkonstellation, die für die Betroffenen mit einer besonderen Härte verbunden ist, hier ärztlich tätig zu werden. Dadurch, dass die Berufserlaubnis vor dem 1. April 2012 auch unbefristet erteilt werden konnte, waren Fallkonstellationen möglich, in denen ein Arzt oder eine Ärztin mit ausländischer Berufsqualifikation über einen längeren Zeitraum mit unbefristeter Berufserlaubnis in Deutschland gearbeitet und sich hier ein Leben aufgebaut hat, nach der Rechtsänderung am 1. April 2012 und dem Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren eine Approbation benötigt hätte, um weiterhin ärztlich tätig zu sein, die Approbation aber wegen § 3 Absatz 1 Satz 7 BÄO nicht erhalten konnte.

Zum anderen besteht die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis in Fällen, in denen die antragstellende Person dauerhaft in gesundheitlicher Hinsicht zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs ungeeignet ist. Für die Erteilung der Approbation ist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für alle ärztlichen Tätigkeiten erforderlich. Kann diese nicht nachgewiesen werden, soll in solchen Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, mit einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in dem Umfang ärztlich tätig zu werden, der sich aus der vorhandenen Eignung ergibt. Die neu geschaffene Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen wie beispielsweise einer Sehbehinderung, die ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten ärztlich tätig werden können, erlauben, unbefristet ärztlich tätig zu werden.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umbenennung der Erlaubnis nach § 10 BÄO (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Buchstabe g

Die entsprechende Anwendung der §§ 5, 6, 8 und 9 wird in einen neuen Absatz 7 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis nach Absatz 3a.

Zu Nummer 11

Die neu geschaffene Regelung in § 10b dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmestaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats ausgeübt.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10b auf Antrag erteilt.

Der partielle Berufszugang wird nur gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und nur in dem dort vorgesehenen Umfang gewährt. Die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verwehrt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich verfügt (Absatz 1 Nummer 1), die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist (Absatz 1 Nummer 2) und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten in Deutschland nur teilweise entspricht (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a).

Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf der Ärztin und des Arztes in Deutschland prägen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Auch die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die wie bei der Erteilung einer Approbation die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist gemäß Absatz 2 zu versagen, wenn nur so das Wohl der Patientinnen und Patienten oder allgemein die öffentliche Gesundheit geschützt werden kann.

Der partielle Berufszugang wird unbefristet gewährt. Er ist aber auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die Qualifikation der antragstellenden Person erstreckt (Absatz 3).

Absatz 4 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 5 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2) sowie der Einfügung der §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9). Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Zudem kann die Meldung zur erstmaligen Dienstleistungserbringung in Deutschland nunmehr schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2a regelt die Zuständigkeiten im Fall der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Entscheidung über Approbationsanträge von Personen mit ausländischer Ausbildung, die einen Wohnsitz im Inland haben, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für antragstellende Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Ebenso für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Die Regelung setzt Ziffer 6 der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)).

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 3 BÄO enthält nunmehr die Regelungen der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Approbation. Die Regelung für die Zuständigkeit für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist nun in Absatz 2a enthalten.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe d

Die Entscheidung nach § 8 trifft auch in den Fällen einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung die Behörde des Landes, welches eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zurückgenommen oder widerrufen hat.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 und um Folgeänderungen aufgrund der der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Mit dem letzten Satz wird darüber hinaus klargestellt, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Bescheinigungen nicht selbst ausstellen muss, sondern diese Aufgabe auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen kann.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 14

Die Strafnorm in § 13 wird neu gefasst und damit an die moderne Gesetzgebungssystematik angepasst. Zudem wird auch die Ausübung der Heilkunde bei vollziehbar angeordnetem Ruhen einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung unter Strafe gestellt. Daneben gelten weiterhin § 5 Heilpraktikergesetz sowie § 132a des Strafgesetzbuchs.

Die Bußgeldvorschrift in § 13a wird modernisiert und um den Fall der partiellen Berufsausübungserlaubnis erweitert. Nach § 2 Absatz 3a Satz 2 dürfen Personen mit einer partiellen Berufsausübungserlaubnis nicht die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staats, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis auf den Namen dieses Staats und auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 10b beschränkt ist. Wer zur partiellen Berufsausübung berechtigt ist und eine andere als die nach § 2 Absatz 3a Satz 2 zugelassene Berufsbezeichnung trägt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Erhöhung des Rahmens einer möglichen Geldbuße auf 3.000 Euro entspricht den Werten in anderen Heilberufsgesetzen. Die Erhöhung ist aufgrund der Entwicklungen des Lohnniveaus sinnvoll und verhältnismäßig.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2) sowie aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9d (Artikel 1 Nummer 9). Durch die Streichung des Vollzitats der Richtlinie 2005/36/EG wird nunmehr dynamisch darauf verwiesen. Die Änderung basiert auf den aktuellen rechtsförmlichen Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage 2024, Rn. 209).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9d (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Nummer 16

Aufgrund der Neuregelung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten wird mit § 15 eine klare Regelung zum Übergang getroffen. Je nach Zeitpunkt der Antragstellung gilt für die antragstellende Person das neue Verfahren der direkten Kenntnisprüfung oder das alte Verfahren einer obligatorischen dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung.

Zu Nummer 17

§ 16 kann mangels Regelungsinhalt entfallen.

Zu Nummer 18

Aufgrund des Verweises im neuen § 9c Absatz 3 auf die jeweils geltende Fassung des Anhangs V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG ist die Anlage nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundes-Apothekerordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Formulierung wurde an die Begriffsbestimmungen des neuen § 3a BApO angepasst. Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2b BApO betrifft den partiellen Berufszugang, der nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich ist. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht, muss die Ausübung des Berufs im Umfang dieses Teils ermöglicht werden, indem ihnen eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt wird. Sie führen in diesem Fall die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates unter Nennung dieses Staates. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit und die Beschäftigungsstelle zu versehen, in der ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar ist, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

Zu Nummer 2

Für eine bessere Leseverständlichkeit der BApO werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im Gesetz verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff „gleichgestellter Staat“, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird. Der Begriff Herkunftsstaat wird wie bisher in Anlehnung an die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie verwendet. Er umfasst auch den Ausbildungsstaat.

Zu Nummer 3

§ 4 BApO wird dahingehend geändert, dass die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in die §§ 10a bis 10c der BApO beziehungsweise in die AAppO verschoben werden. Dies entspricht der Struktur anderer Rechtsgrundlagen bundesrechtlicher Heilberufe und dient der besseren Lesbarkeit.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der pharmazeutischen Approbation in Absatz 1 bleiben inhaltlich unverändert. Der im früheren Satz 2 geregelte Fall wurde in § 14 Absatz 1a BApO (Artikel 2 Nummer 18) verschoben. Der frühere Satz 3 wurde an die Regelungen in den §§ 10a ff. BApO angepasst und befindet sich nun in § 10a Absatz 1 BApO (Artikel 2 Nummer 11). Satz 4 wurde in § 10a Absatz 2 BApO (Artikel 2 Nummer 11) verschoben.

Absatz 2 umfasst Fälle, bei denen die pharmazeutische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Eine Approbation ist dennoch zu erteilen, wenn der Antragsteller stattdessen einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt. Dies betrifft Fälle, bei denen der Antragsteller in Deutschland die pharmazeutische Prüfung endgültig nicht bestanden, diese dann aber in einem Mitgliedstaat beziehungsweise einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat absolviert hat. Dass neben den Ausbildungsnachweisen, die in den Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, auch Ausbildungsnachweise aus Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz anzuerkennen sind, ergibt sich aus der neuen Anlage zu § 4 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 20).

Absatz 3 entspricht dem ursprünglichen Absatz 4. Absatz 4 entspricht dem ursprünglichen Absatz 5; ergänzt wurde die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Neu ist die Regelung in Absatz 5. Danach können die Landesbehörden untereinander Informationen zu gestellten Anträgen auf Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Antragszahlen sollen die Anerkennungsbehörden auch dadurch entlastet werden, dass keine Doppelarbeiten im Fall von Mehrfachanträgen erfolgen. Die Option der Beauftragung eines Landes oder einer gemeinsamen Stelle schließt die Möglichkeit mit ein, ein zentrales Register zu installieren.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 4a Absatz 1 Nummer 1 und 3 BApO ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) sowie der Einführung des partiellen Zugangs in § 2 Absatz 2b Bundes-Apothekerordnung und § 11a BApO sowie der Erlaubnis nach § 11 Absatz 2a BApO.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Zitierung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wurde an die neuen Vorgaben der 4. Version des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Information der betroffenen Person über den Inhalt einer sie betreffenden Warnmitteilung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 4a Absatz 4 Satz 1 BApO resultieren aus der Einführung des neuen § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 4a Absatz 4 Satz 1 BApO ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) sowie der Einführung des partiellen Zugangs in § 2 Absatz 2b und § 11a BApO. Die Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise betrifft neben der Erteilung der Approbation auch die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung sowie die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Zu Buchstabe e

Die Zitierung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 wurde an die neuen Vorgaben der 4. Version des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der AAppO wird etwas weiter gefasst. Künftig können dort auch die Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungsteilen einer außerhalb des Geltungsbezirks dieses Gesetzes begonnenen, noch nicht abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung sowie für die Weiterführung der Ausbildung getroffen werden. Insbesondere kann geregelt werden, dass ein Nachweis über den Ausbildungsstand in Form einer Prüfung erbracht wird.

Zu Buchstabe b

Absatz 1a zählt die Verfahren auf, deren Durchführung und Inhalt in der AAppO geregelt werden können. Zudem wird die Rechtsgrundlage dafür gesetzt, dass die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Unterlagen bundeseinheitlich geregelt werden. Das soll die Verfahren für antragstellende Personen und für die zuständigen Behörden der Länder erheblich vereinfachen.

Dabei wird auch die Verordnungsermächtigung um die verpflichtende verordnungsrechtliche Vorgabe von Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erweitert.

Es handelt sich um die Erweiterung der Rechtsverordnungsermächtigung in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3) und die daraus resultierenden inhaltlichen Verschiebungen in §§ 10a ff. und 15 BApO sowie die AAppO. Zudem ist eine Ermächtigung zur Anpassung der Anlage zu § 4 Absatz 1a Satz 1 BApO an spätere Änderungen des Anhangs V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgrund § 10b Absatz 4 BApO (Artikel 2 Nummer 11) nicht mehr erforderlich. Allerdings beinhaltet die Anlage zu § 4 Absatz 2 BApO (Artikel 2 Nummer 20) die Drittstaaten, die Abkommen mit der Europäischen Union in Bezug auf die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen schließen.

Zu Buchstabe d

§ 4 Absatz 2a BApO wird aufgrund des neuen Absatzes 1a gestrichen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 5 Absatz 1a BApO (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 6

Zur Trennung von Rücknahme und Widerruf der Approbation wurden die §§ 6 und 7 BApO neu gefasst. § 6 BApO beinhaltet nun die Rücknahme der Approbation, wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 BApO (Artikel 2 Nummer 3) nicht vorgelegen hat oder die pharmazeutische Prüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 BApO nicht bestanden wurde. Zudem kann eine Approbation zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 4 Absatz 1 BApO bezogenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Ferner handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4 BApO und den damit verbundenen inhaltlichen Verschiebungen in die §§ 10a ff. BApO sowie die AAppO.

Zu Nummer 7

Zur Trennung von Rücknahme und Widerruf der Approbation wurden die §§ 6 und 7 BApO neu gefasst. § 7 BApO beinhaltet nun den Widerruf der Approbation, wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 BApO (Artikel 2 Nummer 3) weggefallen ist. Ferner handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4 und den damit verbundenen inhaltlichen Verschiebungen in die §§ 10a ff. BApO (Artikel 2 Nummer 11) sowie die AAppO.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. § 4 Absatz 1 Nummer 3 BApO umfasst nur die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung.

Zu Nummer 9

§ 9 BApO enthält die Regelungen zu den Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten, die bislang in § 4 Absatz 1e BApO enthalten waren. Die Formulierung wurde an die neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) angepasst. Bei der Übermittlung der Daten sind die europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung ermöglicht es, durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Approbation zu verzichten.

Zu Nummer 11

Die neu eingefügten §§ 10a bis 10c BApO fassen die Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs der BApO erworbenen Berufsqualifikationen zusammen und strukturieren diese übersichtlich. Die Regelungen waren zuvor im Wesentlichen in § 4 BApO enthalten, welcher neu gefasst wurde (Artikel 2 Nummer 3).

§ 10a BApO enthält die allgemeinen Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen.

§ 10a Absatz 1 BApO regelt die Reihenfolge der Prüfung durch die zuständige Behörde. Von dieser kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dadurch wird klargestellt, dass die Prüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Die Reihenfolge soll auch in den Fällen einer direkten Kenntnisprüfung ohne vorhergehende dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung eingehalten werden. Die Regelung war zuvor in § 4 Absatz 1 Satz 3 BApO enthalten.

Nach § 10a Absatz 2 BApO erhält die antragstellende Person über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einen isolierten Feststellungsbescheid, sofern sie diesen beantragt. Die Regelung war zuvor in § 4 Absatz 1 Satz 4 BApO enthalten.

§ 10a Absatz 3 BApO enthält die Regelung des § 4 Absatz 7 BApO. Danach findet nur § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz Anwendung.

§ 10b BApO enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten. Hierbei ist insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG zu beachten.

§ 10b Absatz 1 BApO enthält die Regelungen zur automatischen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

§ 10b Absatz 2 BApO übernimmt die Regelung aus § 4 Absatz 1a Satz 2 BApO zur Anerkennung einer vor dem jeweiligen Stichtag begonnenen Ausbildung.

§ 10b Absatz 3 BApO übernimmt die Regelung aus § 4 Absatz 1c zu den sogenannten Konformitätsbescheinigungen.

§ 10b Absatz 4 BApO verweist auf den Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung. Hierdurch kann die Anlage zu § 4 Absatz 2 BApO hinsichtlich der Mitgliedstaaten entfallen (Artikel 2 Nummer 20).

§ 10b Absatz 5 BApO regelt den Fall, in dem die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Artikel 2 Nummer 3) oder der § 10b Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt ist. Die Approbation ist in diesen Fällen dann zu erteilen, wenn auch ein Fall des § 15 Absatz 1 BApO (Artikel 2 Nummer 19) nicht vorliegt und die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

§ 10b Absatz 6 BApO enthält den Grundsatz, dass eine ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Berufsqualifikation aufweist. Zudem ist eine Definition der wesentlichen Unterschiede enthalten.

§ 10b Absatz 7 BApO regelt, dass wesentliche Unterschiede nicht nur durch die (Grund-)Ausbildung, sondern ganz oder teilweise auch durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Dies war zuvor in § 4 Absatz 2 Satz 5 BApO geregelt.

§ 10b Absatz 8 BApO regelt, dass festgestellte und nicht ausgeglichene wesentliche Unterschiede durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können. Die Möglichkeit, dass festgestellte und nicht ausgeglichene wesentliche Unterschiede durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können, steht auch Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, offen. Dies war zuvor in § 4 Absatz 2 Satz 6, 7 und 10 BApO geregelt.

§ 10c BApO enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Nach § 10c Absatz 1 BApO erfüllt eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BApO, wenn diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Apothekerin oder des Apothekers entsprechenden Berufs erforderlich ist und die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Apothekerin oder des Apothekers erforderlich sind.

§ 10c Absatz 2 BApO regelt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 regelhaft durch eine Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. Durch die Nachrangigkeit der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung werden antragstellende Personen und die zuständigen Behörden der Länder entlastet und das Verfahren insgesamt beschleunigt. Die Regelung orientiert sich an Ziffer 3 Buchstabe a der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)). Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Prüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person durchzuführen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation im Apothekerberuf verfügt und insofern dieser den Referenzberuf darstellt. Die antragstellende Person hat alternativ auch weiterhin die Möglichkeit, sich für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nur bis vier Wochen nach Antragstellung möglich und für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit der Entscheidung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Befristung der Entscheidungsmöglichkeit und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung aufklären. Sie soll zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Kenntnisprüfung und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern der zuständigen Behörde Informationen zu der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vorliegen, soll sie diese in die Aufklärung mit einbeziehen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Die Einführung der direkten Kenntnisprüfung gemäß § 10c Absatz 2 BApO wird nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit unter Mitwirkung der Länder. Gegenstand der Überprüfung sind insbesondere die praktischen Auswirkungen der Einführung einer regelhaften Kenntnisprüfung auf die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren. Hierzu zählen vor allem die Erfolgs- und Durchfallquoten, die entstehenden Kosten für die antragstellende Person sowie die Wartezeiten bis zur Durchführung der Kenntnisprüfung.

Entscheidet sich die antragstellende Person nach § 10c Absatz 3 BApO für die dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation, so findet die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend § 10b Absatz 6 und 7 statt.

Festgestellte wesentliche Unterschiede werden nach § 10c Absatz 3 BApO durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

§ 10c Absatz 4 BApO entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 4 BApO.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 11 Absatz 1 Satz 2 BApO resultieren aus der Einführung des neuen § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

§ 11 Absatz 1 Satz 3 ergänzt den Fall, dass ein Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügt, der in einem anderen Staat als den übrigen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten ausgestellt wurde und in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat anerkannt wurde. Dann wird wie auch in dem Fall nach Absatz 1 Satz 2 keine Erlaubnis erteilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umbenennung der Erlaubnis nach § 11 BApO (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Die entsprechende Anwendung der §§ 6, 8 und 10 BApO wird in einen neuen Absatz 6 (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e) verschoben.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

Zu Buchstabe e

Mit der Vorschrift wird Antragstellern, die eine pharmazeutische Ausbildung im Ausland noch nicht abgeschlossen haben, jedoch bereits eine das Hochschulstudium und damit den universitären Abschnitt der Ausbildung abschließende Prüfung erworben haben, ermöglicht, pharmazeutische Tätigkeiten in Deutschland aufzunehmen, die zum Abschluss der Ausbildung notwendig sind. Es handelt sich dabei nicht um eine vollwertige Berufserlaubnis; die Tätigkeiten können – wie bei anderen Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum auch – nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Soweit diese Personen die Möglichkeit haben, in ihrem Herkunftsstaat die Ausbildung abzuschließen, kann die Behörde unter Aufsicht die Aufnahme pharmazeutischer Tätigkeiten erlauben, die zum Abschluss der ausländischen Ausbildung notwendig sind; da die Erlaubnis zur Aufnahme pharmazeutischer Tätigkeiten nicht an den konkreten Ausbildungsstand oder den Nachweis weiterer Kenntnisse geknüpft ist, kann eine Erlaubnis zur Tätigkeitsaufnahme auch schon während der Prüfung der Behörde zur Anerkennung vorliegender Ausbildungsteile beziehungsweise in Vorbereitung der entsprechenden Kenntnisprüfung erfolgen. Die Einführung der Kenntnisprüfung dient der Verfahrenserleichterung und Verringerung des Bürokratieaufwands für die zuständigen Behörden.

Mit der Vorschrift soll entsprechend vorqualifizierten Personen eine berufliche Perspektive in Deutschland als Apothekerinnen und Apotheker eröffnet werden, die aufgrund besonderer Umstände, etwa Konflikten oder Katastrophen, ihre Ausbildung im Ausbildungsland nicht abschließen können.

Absatz 6 entstammt dem früheren Absatz 2 Satz 4 und wurde hinsichtlich der Änderungen der §§ 6 und 7 BApO (Artikel 2 Nummer 6 und Artikel 2 Nummer 7) angepasst.

Zu Nummer 13

Die neu geschaffene Regelung in § 11a BApO dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmestaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11a auf Antrag erteilt.

Der partielle Berufszugang wird auf Antrag im Rahmen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung eröffnet (Absatz 1). Er wird nur gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und nur in dem dort vorgesehenen Umfang gewährt. Die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verwehrt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Qualifikation im pharmazeutischen Bereich verfügt (Absatz 1 Nummer 1), die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist (Absatz 1 Nummer 2) und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit von Apothekerinnen und Apothekern in Deutschland nur teilweise entspricht (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a). Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf der Apothekerin und des Apothekers in Deutschland prägen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Auch die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die wie bei der Erteilung einer Approbation die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind (Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5).

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist gemäß Absatz 2 zu versagen, wenn nur so das Wohl der Patientinnen und Patienten oder allgemein die öffentliche Gesundheit geschützt werden kann oder eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Der partielle Berufszugang wird unbefristet gewährt. Er ist aber auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die Qualifikation der antragstellenden Person erstreckt (Absatz 3).

Absatz 4 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 5 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation sowie Verzicht auf die Approbation für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) sowie der Einfügung der neuen §§ 10a bis 10c BApO (Artikel 2 Nummer 11). Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2). Eine elektronische Meldung wird ermöglicht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Infolge der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3) wurde § 4 Absatz 1 Satz 2 in § 14 Absatz 1a BApO verschoben.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten im Fall der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Entscheidung über Approbationsanträge von Personen mit ausländischer Ausbildung, die einen Wohnsitz im Inland haben, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für antragstellende Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Ebenso für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs. Die Regelung orientiert sich an Ziffer 6 der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)).

§ 12 Absatz 3 BApO enthält nunmehr weitere Regelungen der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung. Sie richtet sich nach dem Land, in dem der Apothekerberuf partiell oder vollständig ausgeübt werden soll. Die Regelung für die Zuständigkeit für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist nun in Absatz 2 enthalten. Berufserlaubnisse werden in der Regel für einen konkreten Tätigkeitsort und häufig mit weiteren Beschränkungen erteilt. Daher kommt für sie eine Zuständigkeit, die sich nach dem Wohnsitz des Antragstellenden richtet, nicht in Betracht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des § 11a zu § 11b BApO (Artikel 2 Nummer 14).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des § 11a zu § 11b Bundes-Apothekerordnung. Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a (Artikel 2 Nummer 2). Mit dem letzten Satz wird darüber hinaus klargestellt, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Bescheinigungen nicht selbst ausstellen muss, sondern diese Aufgabe auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen kann.

Zu Nummer 16

In Anlehnung an § 5 Heilpraktikergesetz und § 18 ZHG wird die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit ohne den Besitz einer Approbation oder einer entsprechenden Erlaubnis nach §§ 11, 11a BApO (Artikel 2 Nummer 12 und Nummer 13) unter Strafe gestellt. Auch die Ausübung der Heilkunde bei vollziehbar angeordnetem Ruhen einer Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird unter Strafe gestellt. Daneben gilt weiterhin § 132a des Strafgesetzbuchs für das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Apothekerin“ oder „Apotheker“.

Zu Nummer 17

Mit der Einführung der partiellen Berufsausübung nach § 11a BApO (Artikel 2 Nummer 13) wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Danach handelt ordnungswidrig, wer zur partiellen Ausübung berechtigt ist und eine andere als die nach § 2 Absatz 2b Satz 2 BApO (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) zugelassene Berufsbezeichnung trägt.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3). § 4 Absatz 1 Satz 2 BApO wird in § 14 Absatz 1a BApO verschoben.

Zu Nummer 19

Mit der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3) wurden die Absätze 1b und 1d des § 4 BApO in einen neuen § 15 BApO verschoben.

Aufgrund der Neuregelung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten wird mit § 16 BApO eine klare Regelung zum Übergang getroffen. Je nach Zeitpunkt der Antragstellung hat die antragstellende Person die Möglichkeit, sich für das neue Verfahren ohne dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung oder für das alte Verfahren zu entscheiden.

Zu Nummer 20

Die Anlage zu § 4 Absatz 2 umfasst fortan nur noch die Vertragsstaaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz, da fortan nach § 10b Absatz 4 BApo (Artikel 2 Nummer 11) der Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung sieht vor, dass die Genehmigung oder Anerkennung einer Schule erst zurückzunehmen ist, wenn die jeweilige Schule der zuständigen Behörde gegenüber nicht bis spätestens zum 1. Januar 2032 nachweisen kann, dass sie die in § 22 genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllt. Dies betrifft insbesondere der Nachweis, dass die hauptamtlichen Lehrkräfte der Schule fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik qualifiziert sind und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik verfügen (§ 22 Absatz 3 Nummer 3 ATA-OTA-G). Bislang war der 1. Januar 2028 als Stichtag vorgesehen.

Da es sich bei den in Rede stehenden Berufen um erstmals bundesrechtlich geregelte Heilberufe handelt, stehen noch zu wenige Lehrkräfte mit der für die staatliche Anerkennung von Schulen erforderlichen Berufsqualifikation zur Verfügung, um den Bedarf an Lehrkräften ausreichend zu decken.

Die auf Bitte der Länder vorgesehene Verlängerung der Frist um vier Jahre soll sicherstellen, dass die Schulen, rechtzeitig eine ausreichende Anzahl an vollumfänglich qualifizierten Lehrkräften gewinnen können und hierdurch die Zahl der Ausbildungsplätze angesichts der hohen Nachfrage an ausgebildeten Anästhesietechnischen Assistentinnen, Anästhesietechnischen Assistenten, Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten dauerhaft sichern.

Zu Nummer 2

Die Änderung regelt, dass für die Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 im Falle einer bereits vorhandenen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach altem Recht die Behörde des Landes zuständig ist, in dem die antragstellende Person die Prüfung einer Ausbildung nach Absatz 1 abgelegt hat. Durch die Regelung soll eine einheitliche Rechtsanwendung in den Ländern sichergestellt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass in § 13 Absatz 3b Nummer 1 (Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe e) die Möglichkeit geschaffen wird, die Erlaubnis unbefristet zu erteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 wird vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit eine unbeschränkte und unbefristete Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 3b Nummer 1 (Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe e) zu erteilen, angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 greift die Begriffsbestimmungen des neuen § 1a und die aktuelle Fassung der Rechtsgrundlage (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf. Inhaltlich entspricht die Vorschrift dem bisherigen Absatz 2.

Der neu eingefügte Absatz 2a trifft Regelungen zum partiellen Berufszugang im zahnärztlichen Bereich und dient der Umsetzung europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2005/36/EG. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht führen die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats unter Nennung dieses Staats. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf

die Tätigkeit und die Beschäftigungsstelle zu versehen, in der ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar ist, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen zahnärztlichen Qualifikation entspricht.

Zu Nummer 2

Die neu eingeführte Regelung definiert Begriffe die im Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 3 verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird. Der Begriff Herkunftsstaat wird wie bisher in Anlehnung an die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie verwendet. Er umfasst auch den Ausbildungsstaat.

Die Regelung zielt auf eine bessere Verständlichkeit und erhöhte Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ab, indem der Regelungstext durch die Verwendung einheitlicher prägnanter Begriffe deutlich verschlankt wird. Auf diese Weise sollen eindeutige und klare Regelungen als Voraussetzung eines digitalen Vollzugs und einer Prozessautomatisierung geschaffen werden.

Zu Nummer 3

§ 2 wird neu gefasst und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in einen eigenen Abschnitt und in die Rechtsverordnungsebene verschoben werden. Dies entspricht der Struktur anderer Gesetze und Verordnungen bundesrechtlicher Heilberufe und dient der besseren Lesbarkeit und Praxistauglichkeit.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der zahnärztlichen Approbation in Absatz 1 Satz 1 entsprechen den bislang in Absatz 1 geregelten Anforderungen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 bis 7 und die Absätze 1a bis 3a und 7 bis 8 werden in separate gesetzliche Regelungen gezogen.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Eine Regelung der erforderlichen Unterlagen für die Fälle der Anerkennung ausländischer zahnärztlicher Berufsqualifikationen wird in die Rechtsverordnung nach § 3 aufgenommen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5; ergänzt wurde die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Neu ist die Regelung in Absatz 4. Danach können die zuständigen Behörden der Länder untereinander Informationen zu gestellten Anträgen austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Antragszahlen sollen die Anerkennungsbehörden auch dadurch entlastet werden, dass keine Doppelarbeiten im Fall von Mehrfachanträgen erfolgen. Die Option der Beauftragung eines Landes oder einer gemeinsamen Stelle schließt die Möglichkeit mit ein, ein zentrales Register zu installieren.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Darüber hinaus wird die bestehende Rechtsverordnungsermächtigung in § 3 dahingehend erweitert, dass die für die verschiedenen Verwaltungsverfahren von den antragstellenden Personen vorzulegenden erforderlichen Unterlagen bundeseinheitlich geregelt werden können. Auf diese Weise sollen die Verfahren durch Einheitlichkeit, Transparenz und damit einhergehende verbesserte Planbarkeit für die antragstellenden Personen und für die zuständigen Behörden der Länder entscheidend vereinfacht und beschleunigt werden.

Daneben wird die Verordnungsermächtigung um die verpflichtende verordnungsrechtliche Vorgabe von Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erweitert.

Es handelt sich um die Erweiterung der Rechtsverordnungsermächtigung in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9) sowie um eine inhaltliche Korrektur der bisherigen Regelung. Da es in dem Satz auch um die Rücknahme von Approbationen geht, die aufgrund von Ausbildungsnachweisen aus ein Drittstaaten erteilt wurden, muss die Kenntnisprüfung ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung ermöglicht es, durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Approbation zu verzichten und ermöglicht so den digitalen Vollzug.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung dient der Erweiterung der Unterrichtungspflicht mit Blick auf die in § 13a neu eingeführte Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ermöglicht die elektronische Unterrichtung der betroffenen Person und öffnet die Regelung auf diese Weise für den digitalen Vollzug. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

Zu Nummer 8

Die Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen werden in einem neuen Abschnitt zusammengefasst.

Zu Nummer 9

Die neuen §§ 12 bis 12c enthalten in strukturierter Form überwiegend die bestehenden Regelungen zur Anerkennung ausländischer zahnärztlicher Qualifikationen, die bislang in § 2 Absatz 1 bis 3a und 7 enthalten sind.

§ 12 enthält die allgemeinen Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen.

§ 12 Absatz 1 regelt die Reihenfolge der Prüfung durch die zuständige Behörde. Dadurch wird klargestellt, dass die Prüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vor Überprüfung der übrigen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Die Reihenfolge soll auch in den durch die neuen Regelungen ermöglichten Fällen des direkten Ablegens der Kenntnisprüfung ohne vorhergehende dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung eingehalten werden. Die Regelung war zuvor in § 2 Absatz 3a Satz 1 enthalten.

Nach § 12 Absatz 2 erhält die antragstellende Person über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einen gesonderten Feststellungsbescheid, sofern sie diesen beantragt. Die Regelung ist bislang in § 2 Absatz 3a Satz 2 enthalten.

§ 12 Absatz 3 enthält die Regelung des § 2 Absatz 7. Danach findet nur § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz Anwendung.

§ 12 Absatz 4 regelt, dass die Aufgaben nach den §§ 12a bis 12c auf Grundlage einer Vereinbarung der Länder von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden können. Damit wird klar-

gestellt, dass beispielsweise auch die Möglichkeit besteht, die Anerkennungsverfahren an einer Stelle, bundeseinheitlich zu bündeln.

§ 12a enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten. Hierbei ist insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG zu beachten.

§ 12a Absatz 1 enthält die Regelungen zur automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat.

§ 12a Absatz 2 greift die bislang in § 2 Absatz 1 Satz 6 normierte Vorschrift zu der Anerkennung auf Grundlage einer sogenannten Konformitätsbescheinigungen, welche den im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht, auf.

§ 12a Absatz 3 enthält einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG. Hierdurch kann der bisherige Anhang dieses Gesetzes entfallen (vgl. Artikel 4 Nummer 20).

§ 12a Absatz 4 regelt das allgemeine Anerkennungsverfahren auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsprüfung im Fall von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurden und nicht unter die automatische Anerkennung fallen. Die Regelung entspricht der bisher in § 2 Absatz 2 Satz 1 normierten Vorgabe.

§ 12a Absatz 5 und 6 legt fest, wann eine erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist und wie festgestellte wesentliche Unterschiede ausgeglichen werden könne. Die Regelungen entsprechen den bislang in § 2 Absatz 2 normierten Vorgaben.

§ 12a Absatz 7 regelt, dass nach Absatz 5 festgestellte wesentliche Unterschiede, die nicht nach Absatz 6 ausgeglichen werden können, durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können. Diese Möglichkeit steht auch Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, offen. Dies war zuvor in § 2 Absatz 2 geregelt.

§ 12b enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Nach § 12b Absatz 1 erfüllt eine, in einem Drittstaat erworbene, abgeschlossene Berufsqualifikation die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zum zahnärztlichen Beruf erforderlich ist und die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

§ 12b Absatz 2 regelt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 regelhaft durch eine Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. Durch die Nachrangigkeit der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung werden antragstellende Personen und die zuständigen Behörden der Länder entlastet und das Verfahren insgesamt beschleunigt. Die Regelung überträgt die Forderung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeile 3602 ff.) auf den zahnärztlichen Beruf. Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Prüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person durchzuführen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation im Zahnarztberuf verfügt und insofern dieser den Referenzberufs darstellt. Die antragstellende Person hat alternativ auch weiterhin die Möglichkeit, sich für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nur bis vier Wochen nach Antragstellung möglich und für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit der Entscheidung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Befristung der Entscheidungsmöglichkeit und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung aufklären. Sie soll zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Kenntnisprüfung und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern der zuständigen Behörde Informationen zu der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vorliegen, soll sie diese in die Aufklärung mit einbeziehen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Die Einführung der direkten Kenntnisprüfung gemäß § 12b Absatz 2 wird nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Bundesministerium für

Gesundheit unter Mitwirkung der Länder. Gegenstand der Überprüfung sind insbesondere die praktischen Auswirkungen der Einführung einer regelhaften Kenntnisprüfung auf die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren. Hierzu zählen vor allem die Erfolgs- und Durchfallquoten, die entstehenden Kosten für die antragstellende Person sowie die Wartezeiten bis zur Durchführung der Kenntnisprüfung.

Entscheidet sich die antragstellende Person nach § 12b Absatz 3 für die Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation, so findet die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend § 12a Absatz 5 und 6 statt. Bei festgestellten wesentlichen Unterschieden werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls durch die auch als Regelfall vorgesehene Kenntnisprüfung nachgewiesen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

§ 12b Absatz 4 entspricht der Regelung in dem bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 4.

§ 12c enthält die bislang in § 2 Absatz 1a enthaltenen Vorgaben zu Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten in einer übersichtlich strukturierten Form. Die Regelungen wurden zudem redaktionell an die neuen Begriffsbestimmungen in § 1a angepasst. Bei der Übermittlung der Daten sind die europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Zu Nummer 10

Die bisherige Überschrift „III. Sonderbestimmungen“ wird präzisiert, damit erkennbarer wird, was im Folgenden geregelt ist.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a sowie der Einfügung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9).

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einführung einer unbefristeten Erlaubnis (Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe e) wird die Erlaubnis nach § 13 aus Gründen der Einheitlichkeit insgesamt in „Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde“ umbenannt. An der Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Erlaubnis ändert dies nichts.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Zudem wird die entsprechende Anwendung der §§ 4, 5, 7, 7a und 18 in einen neuen Absatz 6 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis nach Absatz 3b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 3b ermöglicht die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde.

Diese Möglichkeit besteht zum einen für den Fall, dass der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und dieser Person eine Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt nicht erteilt werden kann, weil eine die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Prüfung vor der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis endgültig nicht bestanden wurde (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 8). Die Regelung ermöglicht es Personen, die eine zahnärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, trotz endgültigen Nichtbestehens der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung oder der zahnärztlichen Prüfung in Deutschland in einer besonderen Fallkonstellation, die für die Betroffenen mit einer besonderen Härte verbunden ist, hier zahnärztlich tätig zu werden. Dadurch, dass die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde vor dem 1. April 2012 auch unbefristet erteilt werden konnte, waren Fallkonstellationen möglich, in welchen ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin mit ausländischer Berufsqualifikation über einen längeren Zeitraum mit unbefristeter Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in Deutschland gearbeitet und sich hier ein Leben aufgebaut hat, nach der Rechtsänderung am 1. April 2012 und dem Ablauf einer Übergangsfrist von

zwei Jahren eine Approbation benötigt hätte, um weiterhin zahnärztlich tätig zu sein, die Approbation aber wegen § 2 Absatz 1 Satz 8 nicht erhalten konnte.

Zum anderen besteht die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in Fällen, in denen die antragstellende Person dauerhaft in gesundheitlicher Hinsicht zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist. Für die Erteilung der Approbation ist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderlich. Kann diese nicht nachgewiesen werden, soll in solchen Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, mit einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in dem Umfang zahnärztlich tätig zu werden, der sich aus der vorhandenen Eignung ergibt. Die neu geschaffene Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchststrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen, die ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten zahnärztlich tätig werden können, erlauben, unbefristet zahnärztlich tätig zu werden.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um notwenige sprachliche Anpassungen aufgrund der Neubezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde.

Zu Buchstabe g

Die entsprechende Anwendung der §§ 4, 5, 7 und 7a wird in einen neuen Absatz 6 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis nach Absatz 3b.

Zu Nummer 12

Die neu geschaffene Regelung in § 13a dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmestaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats ausgeübt.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13a auf Antrag erteilt.

Der partielle Berufszugang zur Ausübung der Zahnheilkunde wird nur gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und nur in dem dort vorgesehenen Umfang gewährt. Die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verwehrt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Qualifikation im zahnärztlichen Bereich verfügt (Absatz 1 Nummer 1), die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist (Absatz 1 Nummer 2) und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der zahnärztlichen Tätigkeit in Deutschland nur teilweise entspricht (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a). Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf der Zahnärztin und des Zahnarztes in Deutschland prägen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Auch die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist nach Absatz 2 zu versagen, wenn die Versagung zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist. Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung Fall von Satz 1 Nummer 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist nach Absatz 3 auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich des Berufs eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin nach diesem Gesetz nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Um-fang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin (Absatz 4).

Die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt gelten entsprechend (Absatz 5).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2) und der Einfügung der §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9). Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2). Zudem wird in Absatz 2 neben der schriftlichen Meldung die elektronische Meldung des Dienstleistungserbringers ermöglicht und damit die Digitaltauglichkeit der Regelungen erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2)

Zu Nummer 14

Der bisher unter die Überschrift „III. Sonderbestimmungen“ gefasste § 15 erhält eine separate Überschrift, damit erkennbarer wird, was geregelt ist.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 1a regelt die Zuständigkeiten im Fall der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Entscheidung über Approbationsanträge von Personen mit ausländischer Ausbildung, die einen Wohnsitz im Inland haben, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für antragstellende Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Ebenso für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Die Regelung setzt Ziffer 6 der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der neuen Struktur der Regelungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die zuvor in § 2 geregelt waren und nun in den §§ 12a bis 12c geregelt sind, sowie der Auslagerung der Zuständigkeitsregelung für die Entscheidungen nach § 12a und § 12b in den neuen Absatz 1a (Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe a). In die Regelung wird zudem die Vorgabe zur behördlichen Zuständigkeit über Entscheidungen zum partiellen Zugang in dem neu aufgenommenen § 13a eingegliedert. In Satz 5 wird zudem ein Verweis korrigiert (Satz 3 statt Satz 2), der im bisherigen Recht unzutreffend war.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 13.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 13 und eine Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 13.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2). Mit dem neuen Satz 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Bescheinigungen nicht selbst ausstellen muss, sondern diese Aufgabe auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen kann.

Zu Nummer 16

Die Strafnorm wird neu gefasst und damit an die moderne Gesetzgebungssystematik angepasst. Zudem wird auch die Ausübung der Zahnheilkunde bei vollziehbar angeordnetem Ruhen einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung unter Strafe gestellt.

Zu Nummer 17

Im ZHG wird eine Bußgeldvorschrift neu eingeführt, da mit der Einführung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung jetzt auch hier ein Fall vorhanden ist, in dem eine Berufsbezeichnung falsch geführt werden kann. Nach § 1 Absatz 2a Satz 2 dürfen Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nicht die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staats, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis auf den Namen dieses Staats und auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 13a beschränkt ist. Wer zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist und eine andere als die nach § 1 Absatz 2a Satz 2 zugelassene Berufsbezeichnung trägt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Festlegung des Rahmens einer möglichen Geldbuße auf 3.000 Euro entspricht den Werten in anderen Heilberufsgesetzen.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2) sowie aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9). Durch die Streichung des Vollzitats der Richtlinie 2005/36/EG wird nunmehr dynamisch darauf verwiesen. Die Änderung basiert auf den aktuellen rechtsförmlichen Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage 2024, Rn. 209).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9).

Zu Nummer 19

Aufgrund der Neuregelung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten wird mit § 24 eine klare Regelung zum Übergang getroffen. Je nach Zeitpunkt der Antragstellung hat die antragstellende Person die Möglichkeit sich für das neue Verfahren ohne dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung oder für das alte Verfahren zu entscheiden.

Zu Nummer 20

Die Anlage zu der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 4 ist aufgrund des dynamischen Verweises auf Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG in § 12a Absatz 3 entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hebammengesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund des neuen § 5a (Artikel 5 Nummer 2).

Zu Nummer 2

Der neue § 5a soll den Landesbehörden untereinander ein Informationsaustausch ermöglichen. Danach können die Landesbehörden untereinander Informationen zu gestellten Anträgen auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Antragszahlen sollen die Anerkennungsbehörden auch dadurch entlastet werden, dass keine Doppelarbeiten im Fall von Mehrfachanträgen erfolgen. Die Option der Beauftragung eines Landes oder einer gemeinsamen Stelle schließt die Möglichkeit mit ein, ein zentrales Register zu installieren.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte Absatz 3 trifft Regelungen zu der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat. Personen, die eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben haben können durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes endgültig verzichten. Bei Verzicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchzuführen. Die Möglichkeit des Verzichts wird nur antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat eingeräumt. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der EU muss immer eine individuelle Einzelfallentscheidung sein nach der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit des Verzichts über die Gleichwertigkeitsprüfung und des Wahlrechts der Entscheidung sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Unwiderruflichkeit der Entscheidungen aufklären. Dabei sollte sie zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Anpassungsmaßnahmen und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern der zuständigen Behörde Informationen zu der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vorliegen, sollte sie diese in die Aufklärung mit einbeziehen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Die Einführung der Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung wird nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit unter Mitwirkung der Länder. Gegenstand der Überprüfung sind insbesondere die praktischen Auswirkungen der Einführung der Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung auf die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren. Hierzu zählen vor allem die Erfolgs- und Durchfallquoten, die entstehenden Kosten für die antragstellende Person sowie die Wartezeiten bis zur Durchführung der Kenntnisprüfung.

Zu Nummer 4

Die Meldung einer beabsichtigten Dienstleistungserbringung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 5

Die Einfügungen „partiell oder vollständig“ sind eine Folgeänderung aus der bereits erfolgten Einfügung eines partiellen Zugangs und haben lediglich klarstellenden Charakter. Die Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde besteht auch, wenn es sich um einen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat (§ 2 Absatz 5) handelt.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der bereits erfolgten Einfügung eines partiellen Zugangs und hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Buchstabe b

Die Information der betroffenen Person über den Inhalt einer sie betreffenden Warnmitteilung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

Zu Nummer 7

Die Unterrichtung der betroffenen Person über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 8

Zur Klarstellung wird in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung die Regelung der Ausgestaltung und der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate ergänzt. Auslandsaufenthalte während des Studiums fördern nicht nur die Selbständigkeit der Studierenden wie auch die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse, sie bieten einen akademischen Perspektivwechsel und bereichern damit das Studium und schaffen die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen. E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC-, beziehungsweise netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen.

Zu Nummer 9

Der neu eingefügte Absatz 3 stellt sicher, dass für Anträge die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind die bisherige Rechtslage ohne die Möglichkeit des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung gilt. Die Vorschrift regelt insoweit, dass für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum 30. September 2026 gestellt worden sind, § 59 des Hebammengesetzes in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung weiter gilt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Änderung der Verordnungsermächtigungen in § 4 BÄO (Artikel 1 Nummer 4), § 5 BAPO (Artikel 2 Nummer 5), § 3 ZHG (Artikel 4 Nummer 4), § 71 HebG (Artikel 5 Nummer 8) sowie die Änderungen des ATA-OTAG (Artikel 3) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen (NKR-Nr. 7721, BMG)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	rund -7 000 Stunden (-175 000 Euro)
Jährliche Sachkosten (Entlastung):	rund -12 Mio. Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	keine Auswirkungen
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -3,9 Mio. Euro
Verständliche Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung	Der Gesetzentwurf soll dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen entgegenwirken, indem der Berufszugang in Deutschland für Fachkräfte mit einer nicht in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation verfahrensmäßig erleichtert wird.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen weiteren Nutzen dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. <u>Digitaltauglichkeit</u> Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) mit nachvollziehbarem Ergebnis geprüft.	

II Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben enthält Vorschriften, die die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Hebammen beschleunigen sollen. Fachliche Anforderungen an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen werden nicht berührt.

Zukünftig wird für Personen, die eine ausländische Berufsqualifikation in einem der genannten Berufe aufweisen, eine Kenntnisprüfung der Regelfall für einen Berufszugang in Deutschland. Die bisher als Regelfall durchgeführte dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung, die in vielen Fällen mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens einherging und an die sich bei negativem Prüfergebnis eine Kenntnisprüfung anschloss, wird nur noch auf Antrag der Bürgerin oder des Bürgers durchgeführt.

Darüber hinaus wird der partielle Zugang zu einem ärztlichen, zahnärztlichen sowie pharmazeutischen Beruf eröffnet, um einem EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung einer Regelung der Richtlinie 2005/36/EG (2018/2171) Rechnung zu tragen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7 000 Stunden (entspricht einer Entlastung um rund 175 000 Euro jährlich)* und der jährliche Sachaufwand um rund 12 Mio. Euro. Diese Entlastung resultiert daraus, dass zukünftig eine Kenntnisprüfung anstelle einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung als Standardfall der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den Berufen Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin und Hebamme vorgesehen ist. Eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung wird nur noch auf Antrag durchgeführt. Dadurch entfallen für geschätzt rund 4 000 Personen jährlich die Kosten für die Beschaffung, Vervielfältigung, Übersetzung, Beglaubigung und den Versand der geforderten Unterlagen (geschätzt pro Fall rund 3 000 Euro). Außerdem entfällt ein Zeitaufwand von geschätzt 2 Stunden für die Personen, die die Gleichwertigkeitsprüfung bisher erfolglos durchlaufen haben und danach zusätzlich eine Kenntnisprüfung absolvieren mussten (geschätzt rund 3 500 Personen jährlich). Für die Personen, die zukünftig eine Kenntnisprüfung absolvieren werden, obwohl sie auch im Gleichstellungsverfahren voraussichtlich erfolgreich gewesen wären (geschätzt rund 500 Personen jährlich) ändert sich der Zeitaufwand nicht.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3,9 Mio. Euro.

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist Ländersache.

Durch die Umstellung auf eine Kenntnisprüfung anstelle des dokumentenbasierten Gleichstellungsverfahrens spart die Landesverwaltung Kosten. Zukünftig entfallen in geschätzt rund

* Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

4 000 Fällen jährlich die Kosten des Gleichwertigkeitsverfahrens (geschätzt rund 500 Euro pro Fall). Zusätzlich müssen in geschätzt rund 1 400 Fällen jährlich keine Sachverständigen-gutachten über die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse mehr eingeholt werden (bei Kosten zwischen rund 1 800 Euro pro Gutachten bei Ärztinnen und Ärzten und Zahnärztinnen und Zahnärzten und rund 1 000 Euro bei Apothekerinnen und Apothekern sowie Hebammen). Für die Prüfung von Personen, die bisher erfolgreich das Gleichwertigkeitsverfahren durchlaufen haben und zukünftig eine Kenntnisprüfung ablegen werden (geschätzt rund 500 Personen pro Jahr), entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 740 Euro pro Person bei den Ärztinnen und Ärzten, rund 2 500 Euro pro Person bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten und rund 500 Euro pro Person bei den Apothekerinnen und Apothekern sowie den Hebammen.

IV Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Andrea Wicklein

Berichterstatterin für das
Bundesministerium für Gesundheit

Anlage 3**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1059. Sitzung am 21. November 2025 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9b Absatz 1 Satz 1 BÄO), Artikel 2 Nummer 11 (§ 10a Absatz 1 Satz 1 BApO) und Artikel 4 Nummer 9 (§ 12 Absatz 1 Satz 1 ZHG)
 - a) In Artikel 1 Nummer 9 § 9b Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Angabe „in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat“ zu ersetzen.
 - b) In Artikel 2 Nummer 11 § 10a Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Angabe „in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat“ zu ersetzen.
 - c) In Artikel 4 Nummer 9 § 12 Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Angabe „in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat“ zu ersetzen.

Begründung:

In Fällen, in denen die fachliche Qualifikation auf eine Berufsqualifikation gestützt wird, die im Ausland abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst die Berufsqualifikation zu prüfen. Erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation sollen die weiteren Voraussetzungen der Approbationserteilung geprüft werden. Dies betrifft auch die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Bei Drittstaatsausbildungen erscheint dies nicht sinnvoll, denn bei solchen ist die Überprüfung der fachlichen Eignung besonders aufwändig, sodass es zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen kann, die Fachsprachkenntnisse bereits parallel zur Prüfung der Berufsqualifikation zu überprüfen. Da die Regelung der Umsetzung von EU-Recht dient, sollte sie auf Fälle von Personen mit EU-, EWR- oder einer eidgenössischen Ausbildung begrenzt werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9c Absatz 7 Satz 4 – neu – BÄO)

Nach Artikel 1 Nummer 9 § 9c Absatz 7 Satz 3 ist der folgende Satz einzufügen:

„Bei erfolgreichem Absolvieren der Eignungsprüfung gilt die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes als gegeben.“

Begründung:

Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 hat das OVG Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass „im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 BÄO die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands bei Durchführung einer Kenntnisprüfung dementsprechend frühestens „gegeben“ [ist], wenn diese nachgewiesenermaßen erfolgreich absolviert wurde“ (OVG NRW, Az. 13 A 1952/22, juris Rn. 14). Dies hat zur Folge, dass Weiterbildungszeiten, die vor Ablegen einer Kenntnisprüfung absolviert wurden, von Ärztekammern nicht anerkannt werden und antragstellende Personen daher nochmals eine Weiterbildung vollständig absolvieren müssen.

Die rechtliche Problematik ist im Bereich der Eignungsprüfung dieselbe, auch wenn hier die praktische Relevanz aufgrund der grundsätzlich automatischen Anerkennung nicht vergleichbar hoch ist wie im Bereich der Kenntnisprüfung.

Um die Anerkennung von Weiterbildungen auch nach Absolvieren einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, muss daher eine Ex-tunc-Wirkung der bestandenen Prüfung sichergestellt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 2 Satz 4 BÄO)

Artikel 1 Nummer 9 § 9d Absatz 2 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der genannten Vorschrift ist der Antragsteller über die Möglichkeit der Entscheidung für das Verfahren nach § 9d Absatz 3 BÄO (dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung) und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Wer aufzuklären hat und welche Konsequenzen eine Verletzung der Aufklärungspflicht haben soll, wird nicht geregelt. Es besteht hier die Gefahr, dass sich in der Praxis eine – dem Behandlungsvertragsrecht vergleichbare – „Haftung“ für Aufklärungsfehler ergibt. So könnten Gerichte urteilen, dass Teilnahmen an der Kenntnisprüfung ungültig sind, wenn nicht korrekt aufgeklärt wurde.

Die Aufklärungspflicht sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden, zumal sie dem allgemeinen Gedanken eines Bürokratieabbaus widerspricht. Nach den neuen Vorschriften zur Kenntnisprüfung muss der Antragsteller bei Antragstellung die Gelegenheit erhalten, sich für das Verfahren nach § 9d Absatz 3 BÄO zu entscheiden. Sollte er in diesem Zusammenhang Fragen haben, kann er auf öffentlich zugänglichen Informationsseiten zum Anerkennungsverfahren recherchieren oder sich beraten lassen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 3 Satz 1 BÄO)

Artikel 1 Nummer 9 § 9d Absatz 3 Satz 1 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Entscheidet sich der Antragsteller gegen das Ablegen einer Kenntnisprüfung nach Absatz 2 Satz 1, so ist die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass es um die Entscheidung gegen die Kenntnisprüfung geht. Die aktuelle Formulierung ist missverständlich, weil in § 9d Absatz 2 BÄO wiederum auf das Verfahren nach § 9d Absatz 3 BÄO verwiesen wird. Durch diese gegenseitigen Verweise zwischen den beiden Absätzen ist der Regelungsgehalt nicht gut zu erfassen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 4 BÄO)

In Artikel 1 Nummer 9 § 9d Absatz 4 ist die Angabe „zum Nachweis der erworbenen abgeschlossenen Berufsqualifikation nach Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „zur Prüfung der Gleichwertigkeit“ zu ersetzen.

Begründung:

Zwar wird in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs darauf verwiesen, dass § 9d Absatz 4 BÄO-E dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO entspräche (BR-Drucksache 553/25, S. 59). Der Wortlaut von § 9d Absatz 4 BÄO-E geht jedoch über die bisherigen Regelung hinaus. § 9d Absatz 4 BÄO-E sieht die Kenntnisprüfung auch für Antragstellende vor, die die Nachweise über eine abgeschlossene Berufsqualifikation nicht vorlegen können. Es wäre nach diesem Wortlaut im Bereich der akademischen Heilberufe möglich, ohne Nachweis einer abgeschlossenen Berufsqualifikation das Anerkennungsverfahren zu durchlaufen.

Dies kann der aktuellen Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO in dieser Deutlichkeit nicht entnommen werden. Diese bezog sich lediglich auf etwaig fehlende „erforderliche Unterlagen und Nachweise zur Prüfung des Antrags“. § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO war bisher nicht zu entnehmen, dass die Kenntnisprüfung auch Qualifikationsanalyseverfahren sein sollte (also ein Verfahren zur Feststellung, ob es sich überhaupt um einen Berufsangehörigen handelt). Vielmehr ist in der Literatur zumeist bloß von einer Methode zur subjektiven Gleichwertigkeitsfeststellung die Rede.

Die Kenntnisprüfung als Qualifikationsanalyseverfahren ist abzulehnen. Über die Abgeschlossenheit der ausländischen Berufsqualifikation darf kein Zweifel bestehen. Die Abgeschlossenheit der ausländischen Ausbildung stellt eine wichtige Trennlinie im Anerkennungsverfahren dar.

Daher muss zweifelsfrei feststehen, ob die antragstellende Person über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Angesichts der Heterogenität der ausländischen Ausbildungen muss die Abgeschlossenheit zumeist umfänglich überprüft werden. Insbesondere müssen zumindest Abschlusszeugnisse und/oder Berufslizenzen vorgelegt werden. Die Erteilung der Approbation auf Grundlage eines lediglich behaupteten Abschlusses ist unvereinbar mit der Patientensicherheit.

Die Änderung hätte zur Konsequenz, dass im Falle unverschuldet fehlender Unterlagen zum Nachweis der Gleichwertigkeit (also Curricula, Lehrpläne etc.) im Rahmen der optionalen dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung unschwer die Kenntnisprüfung angeordnet werden könnte.

6. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 5 – neu – BÄO), Artikel 2 Nummer 11 (§ 10c Absatz 5 – neu – BApO) und Artikel 4 Nummer 9 (§ 12b Absatz 5 – neu – ZHG)

a) Nach Artikel 1 Nummer 9 § 9d Absatz 4 ist der folgende Absatz 5 einzufügen:

„(5) Bei erfolgreicher Teilnahme an der Kenntnisprüfung nach Absatz 2 Satz 1 gilt die vom Antragsteller erworbene Berufsqualifikation als im Zeitpunkt ihres Abschlusses gleichwertig mit der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung, sofern nicht im Rahmen einer Prüfung der Gleichwertigkeit etwas anderes festgestellt wurde.“

b) Nach Artikel 2 Nummer 11 § 10c Absatz 4 ist der folgende Absatz 5 einzufügen:

„(5) Bei erfolgreicher Teilnahme an der Kenntnisprüfung nach Absatz 2 Satz 1 gilt die vom Antragsteller erworbene Berufsqualifikation als im Zeitpunkt ihres Abschlusses gleichwertig mit der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung, sofern nicht im Rahmen einer Prüfung der Gleichwertigkeit etwas anderes festgestellt wurde.“

c) Nach Artikel 4 Nummer 9 § 12b Absatz 4 ist der folgende Absatz 5 einzufügen:

„(5) Bei erfolgreicher Teilnahme an der Kenntnisprüfung nach Absatz 2 Satz 1 gilt die vom Antragsteller erworbene Berufsqualifikation als im Zeitpunkt ihres Abschlusses gleichwertig mit der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung, sofern nicht im Rahmen einer Prüfung der Gleichwertigkeit etwas anderes festgestellt wurde.“

Begründung:

Mit den genannten Vorschriften wird die Kenntnisprüfung zum Regelfall aufgewertet, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Dadurch ergibt sich aber ein Folgeproblem für den Weiterbildungsbereich. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 3 der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Bundesärztekammer in der Fassung vom 3. Juli 2025 setzt die Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung die Feststellung der „Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde“ voraus.

Der direkte Zugang zur Kenntnisprüfung ohne vorherige dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung kann vor diesem Hintergrund dazu führen, dass regelhaft keine in Drittstaaten absolvierten Weiterbildungen mehr anerkannt werden. Deshalb sollte eine Regelung ergänzt werden, wonach die erworbene Berufsquali-

fikation, also die ärztliche Grundausbildung, als gleichwertig gilt, wenn die Kenntnisprüfung erfolgreich absolviert wurde.

Einschränkend ist dabei zu regeln, dass die erworbene Berufsqualifikation trotz bestandener Kenntnisprüfung nicht als gleichwertig gilt, sofern im Rahmen einer Prüfung der Gleichwertigkeit etwas anderes festgestellt wurde. Denn sonst würde auch eine vom Antragsteller erworbene Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit auf Wunsch des Antragstellers nach Absatz 3 der genannten Vorschriften mit negativem Ergebnis geprüft worden ist, nach einer erfolgreichen Teilnahme an der dann folgenden Kenntnisprüfung als von Beginn an gleichwertig gelten. In einem solchen Fall kann ein gleichwertiger Kenntnisstand erst mit der erfolgreichen Teilnahme an der Kenntnisprüfung angenommen werden.

Die Musterweiterbildungsordnung der Bundesapothekerkammer und die Musterweiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer enthalten – soweit ersichtlich – keine mit § 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 3 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer vergleichbare Regelung, doch sollten vorbeugend und aus Gründen der Einheitlichkeit auch die Vorschriften in der Bundes-Apothekerordnung und im Zahnheilkundengesetz angepasst werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d (§ 10 Absatz 3a BÄO)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d § 10 Absatz 3a ist durch den folgenden Absatz 3a zu ersetzen:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 kann eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Fällen besonderer Härte unbefristet erteilt werden. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf Dauer nicht erteilt werden kann.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf in § 10 Absatz 3a BÄO vorgesehene Möglichkeit, eine unbefristete Berufserlaubnis zu erteilen, wenn der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden war und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist zu streichen.

Das endgültige Nichtbestehen der ärztlichen Prüfung bzw. eines Abschnitts der ärztlichen Prüfung sollte ein hinreichender Beleg für das Fehlen von erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sein. Zudem besteht die Gefahr, dass eine unbefristete Berufserlaubnis auf Dauer wie eine Approbation gesehen und verstanden wird. Dies könnte zu Lasten von Patientinnen und Patienten gehen, die nicht erkennen können, ob eine Approbation – mit allen Rechten und Pflichten – vorliegt oder eine unbefristete Berufserlaubnis, die dauerhaft nur zur Tätigkeit unter Aufsicht berechtigt.

Mit der hier vorgeschlagenen Formulierung wird einerseits dem Anliegen Rechnung getragen, eine unbefristete Berufserlaubnis erteilen zu können, wenn gesundheitliche Einschränkungen die Erteilung einer Approbation unmöglich machen. Dabei dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln.

Andererseits wird mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Härte in § 10 Absatz 3a Satz 1 BÄO die Möglichkeit eröffnet, in weiteren untypischen Einzelfällen eine unbefristete Berufserlaubnis zu erteilen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 12 Absatz 2a Satz 2a – neu –, Satz 2b – neu – und Satz 2c – neu – BÄO), Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 2a – neu –, Satz 2b – neu – und Satz 2c – neu – BApO) und Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe b (§ 16 Absatz 2 Satz 2a – neu –, Satz 2b – neu – und Satz 2c – neu – ZHG)

a) In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a § 12 Absatz 2a sind nach Satz 2 die folgenden Sätze einzufügen:

„Begründet der Antragsteller nach Antragstellung einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, geht die Zuständigkeit für das weitere Verfahren auf die zuständige Behörde des Landes über, in dem der Antragsteller seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die bisher zuständige Behörde übermittelt die

Verfahrensunterlagen unverzüglich an die nun zuständige Behörde. Die bisher zuständige Behörde kann das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

- b) In Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b § 12 Absatz 2 sind nach Satz 2 die folgenden Sätze einzufügen:
- „Begründet der Antragsteller nach Antragstellung einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, geht die Zuständigkeit für das weitere Verfahren auf die zuständige Behörde des Landes über, in dem der Antragsteller seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die bisher zuständige Behörde übermittelt die Verfahrensunterlagen unverzüglich an die nun zuständige Behörde. Die bisher zuständige Behörde kann das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“
- c) In Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe b § 16 Absatz 2 sind nach Satz 2 die folgenden Sätze einzufügen:
- „Begründet der Antragsteller nach Antragstellung einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, geht die Zuständigkeit für das weitere Verfahren auf die zuständige Behörde des Landes über, in dem der Antragsteller seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die bisher zuständige Behörde übermittelt die Verfahrensunterlagen unverzüglich an die nun zuständige Behörde. Die bisher zuständige Behörde kann das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

Begründung:

Angesichts der Notwendigkeit der effektiven Eindämmung des virulenten Verfahrenstourismus im Bereich der Anerkennungsverfahren wird eine Konkretisierung bezüglich eines etwaigen Zuständigkeitswechsels für notwendig erachtet. Zwar kann die Vorschrift aktuell dahingehend verstanden werden, dass eine prinzipielle Unterscheidung zwischen „Antragstellung“ (aus dem Ausland) und „Entscheidung“ nach Wohnsitzzuständigkeit im Inland getroffen werden sollte. Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes deuten jedoch eher darauf hin, dass es bei Antragstellungen aus dem Ausland bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung (beabsichtigter Tätigkeitsort) bleiben soll (BR-Drucksache 553/25, S. 62). Ob es zu einem automatischen Zuständigkeitswechsel kommen soll für den Fall, dass die im Ausland befindliche antragstellende Person nicht in das Bundesland zieht, in dem sie den Antrag gestellt hat, bleibt jedoch unklar. Der Änderungsantrag zielt darauf ab, diese Unklarheit zu beseitigen. Der automatische Übergang des Verfahrens nach Zuzug ins Bundesgebiet kann verhindert werden, indem die betroffenen Behörden sich dagegen aussprechen. Satz 2c ist insoweit jeweils an § 3 Absatz 3 VwVfG angelehnt.

9. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 10b Absatz 8 Satz 4 – neu – BApO)

Nach Artikel 2 Nummer 11 § 10b Absatz 8 Satz 3 ist der folgende Satz einzufügen:

„Bei erfolgreichem Absolvieren der Eignungsprüfung gilt die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes als gegeben.“

Begründung:

Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 hat das OVG Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass „im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 BÄO die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands bei Durchführung einer Kenntnisprüfung dementsprechend frühestens „gegeben“ [ist], wenn diese nachgewiesenermaßen erfolgreich absolviert wurde“ (OVG NRW, Az. 13 A 1952/22, juris Rn. 14). Dies hat zur Folge, dass Weiterbildungszeiten, die vor Ablegen einer Kenntnisprüfung absolviert wurden, von Ärztekammern nicht anerkannt werden und antragstellende Personen daher nochmals eine Weiterbildung vollständig absolvieren müssen.

Dies ist auf die Bundesapothekerordnung übertragbar.

Die rechtliche Problematik ist im Bereich der Eignungsprüfung dieselbe, auch wenn hier die praktische Relevanz aufgrund der grundsätzlich automatischen Anerkennung nicht vergleichbar hoch ist wie im Bereich der Kenntnisprüfung.

Um die Anerkennung von Weiterbildungen auch nach Absolvieren einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, muss daher eine Ex-tunc-Wirkung der bestandenen Prüfung sichergestellt werden.

10. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 10c Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 BApO) und Artikel 4 Nummer 9 (§ 12b Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 ZHG)

a) Artikel 2 Nummer 11 § 10c ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung).“

bb) Absatz 3 und Absatz 4 sind zu streichen.

b) Artikel 4 Nummer 9 § 12b ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung).“

bb) Absatz 3 und Absatz 4 sind zu streichen.

Begründung:

Die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Bereich der Zahnmedizin und der Pharmazie sollte gänzlich gestrichen werden.

Zuvorderst wird dies mit der Erfolglosigkeit des Gutachtensverfahren in diesen Bereichen begründet. Im Bereich der Zahnmedizin gibt es nahezu keine gleichwertigen ausländischen Grundausbildungen. Allein Berufserfahrung und lebenslanges Lernen können (selten) zu einem positiven Gutachtenergebnis führen. Nach den hiesigen Erfahrungswerten führen die Gutachtenverfahren in der Zahnmedizin im Vergleich zur Humanmedizin zu einem 6- bis 8-fach höheren Verwaltungsaufwand. Nahezu kein Bescheid bleibt unwidersprochen. Die Klagequote ist hoch. Zumeist wird versucht, über verfahrensangepasste Dokumente die Gleichwertigkeit im Ausbildungsstand herzustellen. Dies ist mit der Patientensicherheit nicht vereinbar. Es erscheint auch sachgerecht, im Bereich der Zahnmedizin allein auf ein Prüfungsformat zu setzen. Es handelt sich um ein einheitliches Berufsbild, in dem den praktischen Fertigkeiten eine erhebliche Bedeutung zukommt. Bestimmte Behandlungsverfahren müssen bekannt sein und regelhaft angewendet werden. Praxisnah kann dies am besten im Rahmen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen werden.

Im Bereich der Pharmazie verhält es sich vergleichbar. Der Apothekerberuf ist maßgeblich von gesetzlichen Aufgaben und Pflichten geprägt, die sich länderspezifisch teils gravierend unterscheiden können, bspw. im Arznei- und Betäubungsmittelrecht, im Betriebsrecht für Apotheken, im Wettbewerbsrecht etc. Der bisher in der Bundes-Apothekerordnung niedergelegte Grundgedanke, dass die Gleichwertigkeit im Ausbildungsstand im Bereich der Pharmazie im Wege der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung erreicht werden könnte, hat sich angesichts der Heterogenität der ausländischen Ausbildungen und der Notwendigkeit vertiefter Kenntnisse des deutschen Rechts als nicht belastbar erwiesen.

Im Gegensatz hierzu hat sich die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Bereich Humanmedizin mit einer Gleichwertigkeitsquote von ca. 30 Prozent durchaus bewährt, so dass diese beibehalten werden kann. Hier eröffnet das Gutachtenverfahren die Möglichkeit, bestimmte Abschlüsse direkt anzuerkennen

(ca. 10 bis 15 Prozent aller Fälle) oder mit gezielten Anpassungsvorschlägen die Gleichwertigkeit herzustellen, etwa durch die Nutzung der ärztlichen Berufserlaubnis oder gezielte Fortbildungsangebote.

11. Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e (§ 11 Absatz 5 und Absatz 6 BApO) und Nummer 15 Buchstabe b (§ 12 Absatz 3 Satz 1 – neu – BApO)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 12 Buchstabe e ist zu streichen.
- b) In Nummer 15 Buchstabe b § 12 Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „und 5“ zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Ausbildungserlaubnis für Apothekerinnen und Apotheker stößt auf erhebliche Bedenken. Die schon seit mehreren Jahren in § 10 Absatz 5 BÄO identisch geregelte Ausbildungserlaubnis für Ärztinnen und Ärzte hat sich bereits als nicht praxistauglich erwiesen, da die Erteilung der Berufserlaubnis von der Vorlage oft nicht beschaffbarer Zusicherungen der Behörden des Ausbildungsstaates abhängig gemacht wird, vgl. § 35a ÄApprO.

Die Ausbildungserlaubnis im Bereich der Pharmazie scheitert zudem auch an fachlichen Hürden. Der Apothekerberuf ist maßgeblich von gesetzlichen Aufgaben und Pflichten geprägt, die sich länderspezifisch teils gravierend unterscheiden können. Es gibt von Land zu Land Unterschiede im Arznei- und Betäubungsmittelrecht, im Betriebsrecht für Apotheken, im Wettbewerbsrecht etc. Der Grundgedanke hinter der Ausbildungserlaubnis ist, dass eine ausländische Ausbildung beendet werden soll. Es käme also gerade auf die Besonderheiten des Apothekerwesens im Ausbildungsland an. Ausländische Besonderheiten können naturgemäß nicht von deutschen Berufsangehörigen vermittelt werden. Es handelt sich praktisch um ein nicht umsetzbares Konzept.

Insgesamt erscheint es sinnvoller, die Problematik der Nichtabgeschlossenheit ausländischer Ausbildungen im Bereich der Humanmedizin und Pharmazie über eine Anpassung der Anrechnungsvorschriften zu lösen. Die Vorschriften zur Ausbildungserlaubnis sollten gestrichen werden.

12. Zu Artikel 3a – neu – (§ 18 Absatz 2 Nummer 2, § 37 und § 43 ATA-OTA-APrV)

Nach Artikel 3 ist der folgende Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295 (Nr. 50)), die zuletzt durch Artikel 8z6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Jahreszeugnisse“ die Angabe „für den jeweiligen Ausbildungsteil“ eingefügt.

2. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:

„§ 37

Bestehen des mündlichen Teils

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung gezeigte Leistung sowie die gesamte Prüfungsleistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.“

3. § 43 wird durch den folgenden § 43 ersetzt:

„§ 43

Bestehen des praktischen Teils

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung gezeigte Leistung sowie die gesamte Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.“

Folgeänderung:

In Artikel 6 Absatz 2 ist nach der Angabe „Artikel 3“ die Angabe „ , Artikel 3a“ einzufügen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Anpassung von § 18 ATA-OTA-APrV ist für die Prüfungszulassung die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse nicht insgesamt, sondern für den jeweiligen Ausbildungsteil mindestens mit „ausreichend“ zu bewerten. Dadurch wird verhindert, dass eine ungenügende Note in einem der Ausbildungsteile durch eine gute Note in einem anderen Ausbildungsteil ausgeglichen werden kann. Diese Regelung ist notwendig, da die Durchschnittsnoten der Jahreszeugnisse für die Berechnung der Vornoten des jeweiligen Prüfungsteils nach § 26 ATA-OTA-APrV wieder in einzelne Noten aufgetrennt werden. Ohne diese Regelung könnte eine ungenügende Vornote durch die Einberechnung mit 25 Prozent in die Gesamtnote der mündlichen und praktischen Prüfung gemäß § 36 Absatz 3 und § 42 Absatz 3 ATA-OTA-APrV zu einem Nichtbestehen des jeweiligen Prüfungsteils führen, obwohl die im mündlichen oder praktischen Teil der staatlichen Prüfung gezeigte Leistung mit ausreichend gewertet wurde. Ebenfalls wäre es ohne die Klarstellung möglich, dass durch eine ungenügende Vornote die schriftliche Prüfung als Nichtbestanden gilt, obwohl der schriftliche Teil der Prüfung gemäß § 33 Absatz 2 ATA-OTA-APrV bestanden worden ist. Die staatliche Prüfung ist gemäß § 46 ATA-OTA-APrV erst bestanden, wenn die Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsteils mindestens ausreichend beträgt. Da die Aufsichtsarbeiten jedoch als bestanden gewertet wurden, sieht die aktuelle ATA-OTA-APrV in diesem Fall keine Wiederholungsmöglichkeit des schriftlichen Prüfungsteils vor. Dies ist zu korrigieren durch das Erfordernis einer mit mindestens „ausreichend“ gewerteten Vornote.

Nach dem Wortlaut der aktuellen ATA-OTA-APrV ist gemäß §§ 36 und 37 für den mündlichen Teil sowie gemäß §§ 42 und 43 für den praktischen Teil die jeweilige Vornote unmittelbar in die Berechnung des Prüfungsergebnisses einzubeziehen. Dadurch ist es auch möglich eine mangelhafte Prüfungsleistung mit einer guten Vornote auszugleichen. Um diese Problematik zu lösen, wird vorgeschlagen, das Bestehen des mündlichen sowie praktischen Teils der staatlichen Prüfung durch Anpassungen in §§ 37 und 43 ATA-OTA-APrV – ähnlich wie für den schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 31 ATA-OTA-APrV – an das Bestehen der in den jeweiligen Prüfungen erbrachten Leistungen zu knüpfen. Die Begründung zu § 37 ATA-OTA-APrV (BR-Drucksache 491/20, Seite 94) stellt dagegen ausdrücklich fest, dass der mündliche Prüfungsteil als bestanden gilt, wenn die dort gezeigte Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist – ohne Rückgriff auf Vornoten. Die aktuelle Verordnung sieht hingegen eine unmittelbare Einbeziehung der Vornoten in die

Berechnung des Prüfungsergebnisses (§§ 36, 37 ATA-OTA-APrV) vor. Damit widerspricht der geltende Wortlaut der Verordnung dem in der Begründung erklärten Willen des Verordnungsgebers (vgl. BR-Drucksache 491/20, Seite 94 zu § 37 und Seite 99 zu § 46).

13. Zu Artikel 4 Nummer 9 (§ 12a Absatz 7 Satz 4 – neu – ZHG)

Nach Artikel 4 Nummer 9 § 12a Absatz 7 Satz 3 ist der folgende Satz einzufügen:

„Bei erfolgreichem Absolvieren der Eignungsprüfung gilt die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes als gegeben.“

Begründung:

Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 hat das OVG Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass „im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 BÄO die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands bei Durchführung einer Kenntnisprüfung dementsprechend frühestens „gegeben“ [ist], wenn diese nachgewiesenermaßen erfolgreich absolviert wurde“ OVG NRW, Az. 13 A 1952/22, juris Rn. 14). Dies hat zur Folge, dass Weiterbildungszeiten, die vor Ablegen einer Kenntnisprüfung absolviert wurden, von Ärztekammern nicht anerkannt werden und antragstellende Personen daher nochmals eine Weiterbildung vollständig absolvieren müssen.

Dies ist auf das Zahnheilkundengesetz übertragbar.

Die rechtliche Problematik ist im Bereich der Eignungsprüfung dieselbe, auch wenn hier die praktische Relevanz aufgrund der grundsätzlich automatischen Anerkennung nicht vergleichbar hoch ist wie im Bereich der Kenntnisprüfung.

Um die Anerkennung von Weiterbildungen auch nach Absolvieren einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, muss daher eine Ex-tunc-Wirkung der bestandenen Prüfung sichergestellt werden.

14. Zu Artikel 5 Nummer 2a – neu – (§ 13 Absatz 2 Satz 4 – neu – HebG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 2 die folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 13 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung ersetzt werden.“

Begründung:

Das Hebammenstudium umfasst nach § 11 Absatz 3 HebG mindestens 4 600 Stunden. Von denen entfallen mindestens 2 200 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 200 Stunden auf den hochschulischen Teil. Die konkrete Stundenverteilung der Praxiseinsätze im Rahmen des Hebammenstudiums ergeben sich aus Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1) Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

Die Sicherstellung der Praxiseinsätze im Rahmen dieses Studiums wird zunehmend schwerer. Ursache dafür ist u. a., dass die Anzahl der Geburten sinkt. Dies erschwert die Durchführung der praktischen Ausbildung.

Um eine Erleichterung zu schaffen, ohne die Qualität der Ausbildung zu senken, wird die Aufnahme einer Regelung ähnlich der in § 38 Absatz 3 Satz 5 PflBG enthaltenen als zielführend angesehen. Danach soll die Möglichkeit eröffnet werden, einen geringen Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten zu ersetzen. In den Skills Labs oder SimLabs der Hochschulen können viele praktische Anwendungen realitätsnah abgebildet werden.

Davon unberührt bleiben jedoch die sich aus der EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifi-

kationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 (ABl. L vom 20. Juni 2025, S. 1) geändert worden ist) ergebenden Beschränkungen. Die zuständige Behörde hat bei der Genehmigung die sich aus der EU-Anerkennungsrichtlinie ergebenden Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Mindestumfangs der Praxisstunden zu beachten. Außerdem ist bei der Genehmigung das Ausbildungsziel, das mit dem jeweiligen Praxiseinsatz erreicht werden soll, zu berücksichtigen.

15. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 59 Absatz 3 Satz 6 – neu – HebG)

Nach Artikel 5 Nummer 3 § 59 Absatz 3 Satz 5 ist der folgende Satz einzufügen:

„In der Rechtsverordnung nach § 71 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d können einheitliche Vorgaben für die Kenntnisprüfung und den Anpassungslehrgang im Falle des Verzichts geregelt werden.“

Begründung:

Die Anfügung des neuen Satzes 6 in § 59 Absatz 3 HebG ermöglicht eine bundeseinheitliche Standardisierung der Vorgaben für den Anpassungslehrgang bzw. die Kenntnisprüfung im Falle eines Verzichts auf die Prüfung der Gleichwertigkeit. Standardisierte Vorgaben machen die Rechtsfolgen des Verzichts transparent und bundeseinheitlich direkt aus dem Gesetz bzw. der Verordnung ablesbar. Solche Vorgaben sind aus Gleichbehandlungsgründen sogar zwingend geboten, da mit dem Verzicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit gerade kein Anspruch auf individuelle Prüfung mehr besteht. Dann muss aber eine gleichmäßige Behandlung dieser Fälle in ganz Deutschland gewährleistet sein.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9b Absatz 1 Satz 1 BÄO), Artikel 2 Nummer 11 (§ 10a Absatz 1 Satz 1 BApo) und Artikel 4 Nummer 9 (§ 12 Absatz 1 Satz 1 ZHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Fall, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache vor der Berufsqualifikation geprüft würden, wäre zu bedenken, dass die Prüfung der Berufsqualifikation immer erst nach erfolgreichem Abschluss der Sprachprüfung einschließlich der Fachsprachenprüfung erfolgen würde. Dies würde der Beschleunigung der Anerkennungsverfahren widersprechen. Aus dem EU-Recht (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) ergibt sich ein Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation unabhängig von vorhandenen Sprachkenntnissen, der auch für Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat umgesetzt wurde. Damit würde die Änderung auch dem Grundsatz widersprechen, die Anerkennung von Drittstaatsqualifikationen in Anlehnung an die Anerkennung von EU-Qualifikationen zu regeln.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9c Absatz 7 Satz 4 – neu – BÄO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen der Länder grundsätzlich. Die Anerkennung einer vor Ablegen einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung absolvierten Weiterbildung muss für Personen mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland auch bei Absolvieren einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung möglich sein.

Dem Vorschlag liegt jedoch die Annahme zugrunde, eine Weiterbildung könne nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit der Grundausbildung vorher festgestellt wurde, und zwar in einer Art und Weise, die belegt, dass die Grundausbildung schon zum Zeitpunkt ihres Abschlusses gleichwertig war (ex tunc). Diese Feststellung ist nur im Rahmen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung möglich und nicht im Wege der Eignungs- oder Kenntnisprüfung, mit der die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland erst im Zeitpunkt des Absolvierens der jeweiligen Prüfung festgestellt werden (ex nunc). Aufgrund der derzeitigen Rechtslage in den Ländern würde sich nach Einschätzung der Bundesregierung auch nichts ändern, wenn, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bundesgesetzlich geregelt würde, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei erfolgreichem Absolvieren der Eignungs- oder Kenntnisprüfung als gegeben gilt.

Hinzu kommt, dass eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bislang gerade deshalb erforderlich ist, weil die Ausbildung im Herkunftsstaat wesentliche Unterschiede im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland aufweist. Der Rückschluss auf die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ergibt sich damit gerade nicht (s. den im Vorschlag zitierten Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2023, 13 A 1952/22, juris Rn. 17).

Das Erfordernis der Gleichwertigkeit der Grundausbildung zum Zeitpunkt ihres Abschlusses für die Anerkennung der im Ausland absolvierten Weiterbildung ergibt sich zudem nicht aus dem Bundesrecht. Für die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen sind die Länder bzw. die Kammern zuständig. Die nicht verbindliche (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer sieht in § 18 Absatz 3 Satz 3 (für Weiterbildungen aus Drittstaaten i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 1 MWBO) vor, dass die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Weiterbildung voraussetzt, dass die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden muss. Diese Regelung dient als Grundlage für die verbindlich geltenden Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern. Es sollte daher aus Sicht der Bundesregierung geprüft werden, ob neben der Anpassung bzw. Streichung der Regelung in der MWBO und in den Weiterbildungs-

ordnungen der Landesärztekammern auch eine Anpassung der Heilberufe-Kammergesetze der Länder vorgenommen wird. Auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 21.02.2022 (8 K 72/21 We), das die entsprechende Regelung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen wegen angenommener Unwirksamkeit nicht angewendet hat, wird verwiesen.

Sofern der Vorschlag mit dem Hinweis auf den Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2023 (13 A 1952/22) begründet wird, wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Beschluss aus Sicht der Bundesregierung auf einen anderen Fall bezieht. In dem Beschluss wird die Anerkennung von Weiterbildungszeiten abgelehnt, die in Deutschland während eines laufenden Anerkennungsverfahrens, aber vor dem Bestehen der Kenntnisprüfung absolviert wurden. Dies erklärt sich damit, dass die Weiterbildung in Deutschland die Abgeschlossenheit einer ärztlichen Grundausbildung voraussetzt, die zum Erhalt der Approbation in Deutschland berechtigt. Im Vorschlag des Bundesrates geht es aber um die Anerkennung von im Herkunftsstaat vollständig abgeleisteten Weiterbildungen. Für diese ist keine nach deutschem Recht abgeschlossene Grundausbildung erforderlich. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, dass die Grundausbildung im Herkunftsstaat u.U. nicht gleichwertig mit der Grundausbildung nach deutschem Recht ist. Für solche Fälle sollte nach Ansicht der Bundesregierung eine Anerkennung der im Herkunftsstaat abgeleisteten Weiterbildung in jedem Fall geprüft werden. Sofern diese wesentliche Unterschiede zur Weiterbildung in Deutschland aufweist, die ihre Ursache auch in einer nicht gleichwertigen Grundausbildung haben können, wären die in den Weiterbildungsordnungen der Länder geregelten Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen, die auf der Grundlage der MWBO erlassen sind.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 2 Satz 4 BÄO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf die Aufklärung der antragstellenden Personen durch die zuständige Behörde über die geltenden Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Rechtsfolgen der Entscheidung für die Kenntnisprüfung oder die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung kann aufgrund der Tragweite der Entscheidung nicht verzichtet werden. Personen aus dem Ausland fehlt in der Regel der Überblick über Beratungsangebote und sie verfügen nicht zwingend über etwaige weitere Informationen. Für die Aufklärung können die Länder darüber hinaus standardisierte Beiblätter entwickeln (BR-Drs. 553/25, S. 58).

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 3 Satz 1 BÄO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Entscheidet sich die antragstellende Person für das Verfahren einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung, so kann bei nicht festgestellter Gleichwertigkeit dennoch eine Kenntnisprüfung erforderlich sein, so dass in diesen Fällen die Approbation erst zu erteilen ist, wenn die Kenntnisprüfung bestanden wurde.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 4 BÄO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 3 Absatz 3 Satz 4 der Bundesärzteordnung – BÄO). Sie gilt für Fälle, in denen die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser oder diesem nicht vorgelegt werden können. Diese Personen können eine Kenntnisprüfung absolvieren. Eine Gleichwertigkeitsprüfung, für die umfassende Dokumente erforderlich wären, findet in diesen Fällen gerade nicht statt, auch weil die für eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nicht vorhanden sind. Die Regelung erfasst aus Sicht der Bundesregierung bereits heute auch den Fall, dass eine Person den Abschluss ihrer Ausbildung nicht mehr dokumentenbasiert nachweisen kann. Sinn und Zweck der Regelung ist gerade, auch für diejenigen antragstellenden Personen, die die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen können, eine Möglichkeit der Anerkennung zu schaffen, auch wenn sich der Verlust von Unterlagen auch auf die Abschlusszeugnisse erstreckt. Neben dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kenntnisprüfung ist in diesen Fällen mit sonstigen geeigneten Verfahren

eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung zu schaffen, ob tatsächlich ein beruflicher Abschluss vorliegt.

Die bisherige Regelung soll fortgeschrieben werden. Ihre Formulierung wird jedoch noch einmal überprüft.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9d Absatz 5 – neu – BÄO), Artikel 2 Nummer 11 (§ 10c Absatz 5 – neu – BApO) und Artikel 4 Nummer 9 (§ 12b Absatz 5 – neu – ZHG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Nummer 2 Bezug genommen mit dem Hinweis, dass in der Musterweiterbildungsordnung für Zahnärzte und in der Musterweiterbildungsordnung für Apotheker die Voraussetzung, dass für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Weiterbildung die Gleichwertigkeit der vorangegangenen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden muss, nicht enthalten ist.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d (§ 10 Absatz 3a BÄO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Regelung in § 10 Absatz 3a Nummer 1 BÄO wird der Beschluss des Bundestages vom 20. April 2023 umgesetzt, mit dem die Petition 2-19-15-2121-005193 der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen wurde (s. Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses in der Sammelübersicht 20/313, BT-Drs. 20/6213).

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 12 Absatz 2a Satz 2a – neu –, Satz 2b – neu – und Satz 2c – neu – BÄO), Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 2a – neu –, Satz 2b – neu – und Satz 2c – neu – BApO) und Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe b (§ 16 Absatz 2 Satz 2a – neu –, Satz 2b – neu – und Satz 2c – neu – ZHG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die vorgeschlagene Ergänzung allerdings nicht erforderlich. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich die Änderungen der örtlichen Zuständigkeit zum einen bereits durch den Gesetzentwurf und zum anderen durch das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz ergeben.

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 10b Absatz 8 Satz 4 – neu – BApO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Nummer 2 und Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 – Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 10c Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 BApO) und Artikel 4 Nummer 9 (§ 12b Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 ZHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelungen der Heilberufe sollten weitestgehend einheitlich ausgestaltet sein. Das bedeutet, dass in Anlehnung an das EU-Recht, das einen Rechtsanspruch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen beinhaltet, für alle Heilberufe die Möglichkeit bestehen soll, eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für Personen mit einer zahnärztlichen oder apothekerlichen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat.

Zu Nummer 11 – Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e (§ 11 Absatz 5 und Absatz 6 BApO) und Nummer 15 Buchstabe b (§ 12 Absatz 3 Satz 1 – neu – BApO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Änderung soll entsprechend vorqualifizierten Personen eine berufliche Perspektive in Deutschland als Apothekerinnen und Apotheker eröffnet werden, die ihre Ausbildung im Ausbildungsland nicht abschließen konnten. Es können die pharmazeutischen Tätigkeiten aufgenommen werden, die zum Abschluss der Ausbildung nötig sind. Auch wenn es sich teilweise als schwierig erweisen kann, die dazu notwendige Mitwirkung der Behörden des Ausbildungsstaates zu erhalten, soll diese Möglichkeit dennoch für die Fälle eröffnet werden, in denen eine Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden gelingt. Diese Option tritt neben die Möglichkeit der Anrechnung von Ausbildungszeiten. Damit werden den betroffenen Personen zwei verschiedene Wege in die Berufstätigkeit zur Auswahl gestellt.

Zu Nummer 12 – Zu Artikel 3a – neu – (§ 18 Absatz 2 Nummer 2, § 37 und § 43 ATA-OTA-APrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Änderungen von Verordnungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sind nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 – 2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02). Solche Änderungen sind auf das unmittelbar durch die Änderungen im Gesetzesrecht veranlasste Ausmaß (sog. Folgeänderungen) zu beschränken. Artikel 3 des Gesetzentwurfs betrifft weder die Regelungen zur staatlichen Prüfung noch die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes. Auch inhaltlich hält die Bundesregierung den Vorschlag nicht für erforderlich, da der Regelungsinhalt bereits aus dem aktuell geltenden Recht ableitbar ist.

Zu Nummer 13 – Zu Artikel 4 Nummer 9 (§ 12a Absatz 7 Satz 4 – neu – ZHG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Nummer 2 und Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 – Zu Artikel 5 Nummer 2a – neu – (§ 13 Absatz 2 Satz 4 – neu – HebG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen der Länder, die hohe Qualität des Hebammenstudiums bei der Durchführung der Praxiseinsätze auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten. Einen geringen Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung ersetzen zu können, kann sinnvoll sein, um unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung der Praxiseinsätze zu erleichtern.

Bei dem Hebammenstudium handelt es sich um eine auf Grundlage der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) mindestharmonisierte Ausbildung. Ob und inwieweit die Möglichkeit, einen geringen Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten zu ersetzen, im Einklang mit der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie steht, bedarf einer weitergehenden Prüfung.

Zu Nummer 15 – Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 59 Absatz 3 Satz 6 – neu – HebG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Verordnungsmächtigung in § 71 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d des Hebammengesetzes würde eine entsprechende Regelung bereits ermöglichen. Ein einheitliches Vorgehen der Länder in Bezug auf die Ausgestaltung

der Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgänge bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist auch ohne eine rechtliche Regelung möglich.

Ob und inwieweit auch für das Hebammenstudium eine § 44 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechende Regelung für die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen in Betracht kommt, um klarzustellen, dass für die Inhalte von Anpassungslehrgängen insbesondere die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe berücksichtigt werden und Anpassungslehrgänge und Abschlussgespräche auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten Muster-Lehrplans durchgeführt werden können, wird im anschließenden Verordnungsgebungsverfahren geprüft.